

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

## Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen

Diese Dokumentation gilt für den Berichtszeitraum:  
**ab 2024 (Basisjahr 2021, ÖNACE 2008)**

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 15.10.2019.

Bearbeitungsstand: **17.09.2025**



Die Informationsmanager

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43 1 711 28-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

**Direktion Unternehmen  
Bereich Konjunktur**

Ansprechpersonen:

Mag. Michaela Lingler  
Tel.: +43 1 711 28-7096  
E-Mail: [michaela.lingler@statistik.gv.at](mailto:michaela.lingler@statistik.gv.at)

Lukas Krenn, MSc  
Tel.: +43 1 711 28-7815  
E-Mail: [lukas.krenn@statistik.gv.at](mailto:lukas.krenn@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Allgemeine Informationen</b> .....	<b>8</b>
<b>1.1 Ziel und Zweck, Geschichte</b> .....	<b>8</b>
1.1.1 Historischer Überblick/Geschichte .....	8
<b>1.2 Auftraggeber:innen</b> .....	<b>9</b>
<b>1.3 Nutzer:innen</b> .....	<b>10</b>
<b>1.4 Rechtsgrundlage(n)</b> .....	<b>10</b>
<b>2 Konzeption und Erstellung</b> .....	<b>12</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik</b> .....	<b>12</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	12
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten .....	13
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	13
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen .....	14
2.1.5 Erhebungsform .....	14
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe .....	15
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	17
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen) .....	18
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung .....	18
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	19
2.1.11 Verwendete Klassifikationen .....	22
2.1.12 Regionale Gliederung .....	22
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen</b> .....	<b>22</b>
2.2.1 Datenerfassung .....	22
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	23
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	23
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) .....	25
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) .....	27
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden .....	27
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen .....	32
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit)</b> .....	<b>32</b>
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse .....	32
2.3.2 Endgültige Ergebnisse .....	33
2.3.3 Revisionen .....	33
2.3.4 Publikationsmedien .....	35
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten .....	36
<b>3 Qualität</b> .....	<b>37</b>

<b>3.1</b>	<b>Relevanz</b> .....	<b>37</b>
<b>3.2</b>	<b>Genauigkeit</b> .....	<b>37</b>
3.2.1	Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität .....	38
3.2.2	Nicht-stichprobenbedingte Effekte .....	39
<b>3.3</b>	<b>Aktualität und Rechtzeitigkeit</b> .....	<b>44</b>
<b>3.4</b>	<b>Vergleichbarkeit</b> .....	<b>44</b>
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit .....	44
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit .....	45
<b>3.5</b>	<b>Kohärenz</b> .....	<b>46</b>
3.5.1	Kohärenz mit der Leistungs- und Strukturstatistik .....	46
3.5.2	Kohärenz mit der Umsatzsteuerstatistik bzw. Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik.....	47
3.5.3	Kohärenz mit dem Arbeitskostenindex .....	47
3.5.4	Kohärenz mit der Beschäftigtenstatistik des DV .....	48
3.5.5	Kohärenz mit der MZ-AKE .....	49
3.5.6	Kohärenz mit dem Tariflohnindex .....	49
<b>4</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>50</b>
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>51</b>
<b>6</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>51</b>
<b>7</b>	<b>Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen</b> .....	<b>52</b>
<b>8</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>52</b>

## Executive Summary

Die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen dient der Bereitstellung von Informationen über die konjunkturelle Entwicklung im Handel und in wichtigen Dienstleistungsbereichen. Es werden statistische Informationen über konjunkturelle Entwicklungen für Marktbeobachtung und Marktforschung bereitgestellt, um dem Datenbedarf der Europäischen Union für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Konjunkturverlauf decken und die wirtschaftliche Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten beobachten zu können. Die Konjunkturstatistik wird auf Basis von hausinternen Registerdaten und sekundärstatistischen Daten, mit geringem primärstatistischem Anteil im Einzelhandel, erstellt. Dargestellt wird die konjunkturelle Entwicklung in Indexform nach einem EU-harmonisierten Konzept.

Gegenstand der Statistik ist die Messung der unterjährigen Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung bzw. der Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden und der Bruttolöhne und -gehälter gesamt in Indexform für den Handel und den Dienstleistungsbereich. Die Gliederung der Unternehmen bzw. der Ergebnisse folgt der ÖNACE 2008, die österreichische Fassung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne bzw. NACE).

Der Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik Handel erstreckt sich auf Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Handel (Abschnitt G der ÖNACE 2008) und im Dienstleistungsbereich, welcher Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in den Bereichen „Verkehr und Lagerei“ (Abschnitt H der ÖNACE 2008), „Beherbergung und Gastronomie“ (Abschnitt I der ÖNACE 2008), „Information und Kommunikation“ (Abschnitt J der ÖNACE 2008), „Grundstücks- und Wohnungswesen“ (Abschnitt L der ÖNACE 2008), Teilbereiche der „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ (Abschnitt M der ÖNACE 2008) und den Bereich „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ (Abschnitt N der ÖNACE 2008) umfasst.

Für die Hauptaggregate des Einzelhandels erfolgt eine vorläufige Berechnung des Umsatzindex (nominell und real) nach rund 30 Tagen. Im Handel werden monatlich ein Umsatz- (nominell und real; unbereinigt, saison- und arbeitstägig bereinigt) und ein Beschäftigtenindex nach ca. 60 Tagen berechnet, in der Dienstleistung gibt es monatlich einen Umsatzindex (nominell und real; unbereinigt und arbeitstägig bereinigt) und quartalsweise einen Beschäftigtenindex nach ca. 60 Tagen. Für beide Bereiche werden nach rund 90 Tagen ein Index der Bruttolöhne und -gehälter und ein Index der geleisteten Arbeitsstunden (unbereinigt und arbeitstägig bereinigt) publiziert.

Für die Ermittlung des Umsatzindex werden für einen Großteil der Unternehmen die Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) aus den Verwaltungsdaten der Finanzbehörden verwendet. Für die Erstellung des Beschäftigtenindex werden die Anzahl der unselbstständig Beschäftigten vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV) und die Zahl der selbstständig Beschäftigten aus dem Statistischen Unternehmensregister der Statistik Austria (URS) herangezogen. Der Index der geleisteten Arbeitsstunden wird auf Basis der Statistikdaten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE) und den Beschäftigtendaten des DV erstellt. Die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter basiert auf den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF) und den Beschäftigten des DV.

Seit dem Berichtsmonat Jänner 2024 wird die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen auf Basis 2021 (Jahresdurchschnitt 2021=100) erstellt. Für sämtliche Konjunkturindikatoren im Handel und Dienstleistungsbereich wurde eine Rückrechnung bis zum Basisjahr 2021 durchgeführt.

Die vorliegende Standard-Dokumentation bezieht sich auf die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen ab 2024.

## Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen – Wichtigste Eckpunkte

<b>Gegenstand der Statistik</b>	Messung der unterjährigen Entwicklung in Indexform von Umsatz, Beschäftigten, geleisteten Arbeitsstunden und Bruttolöhnen und -gehältern im Handel und in wichtigen Dienstleistungsbereichen.
<b>Grundgesamtheit</b>	Unternehmen (rechtliche Einheiten) des URS, die eine Haupttätigkeit in den ÖNACE 2008-Abschnitten G, H, I, J, L, M (ohne Gruppe 70.1 bzw. Abteilungen 72 und 75) und N ausüben und im jeweiligen Berichtszeitraum aktiv sind.  Handel: ca. 82 000 Unternehmen Dienstleistungen: ca. 207 000 Unternehmen
<b>Statistiktyp</b>	Index. Vollerhebung für Beschäftigte und Bruttolöhne und -gehälter sowie Konzentrationsstichprobe für Umsatzerlöse, ausgenommen Einzelhandel; Stichprobe für die Umsatzerlöse im Einzelhandel (ca. 2 800 Unternehmen); ca. 6 400 Personen der MZ-AKE über das URS mit den Unternehmen verknüpft für die geleisteten Arbeitsstunden.
<b>Datenquellen/Erhebungsform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Primärmeldungen von ausgewählten Unternehmen zur Erstellung der vorläufigen Ergebnisse im Einzelhandel</li> <li>• Umsatzsteuervoranmeldungen an die Finanzbehörden für die Umsatzerlöse (UVA)</li> <li>• Statistisches Unternehmensregister (URS) als Auswahlrahmen und für selbstständig Beschäftigte</li> <li>• Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV) für unselbstständig Beschäftigte</li> <li>• Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE) für geleisteten Arbeitsstunden</li> <li>• Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF) für Bruttolöhne und -gehälter</li> </ul> <p>Die Datenquellen werden über das URS mit den Unternehmen des Erfassungsbereiches verknüpft und für Zwecke der Konjunkturstatistik verwertbar gemacht.</p>
<b>Berichtszeitraum bzw. Stichtag</b>	Ab Jänner 2021 (Basis 2021).  Umsatzerlöse und Bruttolöhne und -gehälter im jeweiligen Berichtsmonat, Beschäftigte am Ende des jeweiligen Berichtsmonats, geleistete Arbeitsstunden in der jeweiligen Berichtswoche des Berichtsquartals. Quartalswerte werden als Durchschnitt der jeweiligen Monate berechnet.
<b>Periodizität</b>	Umsatz und Beschäftigte für den Handel monatlich, für den Dienstleistungsbereich Umsatz monatlich und Beschäftigte quartalsweise. Bruttolöhne und -gehälter und geleistete Arbeitsstunden für Handel und Dienstleistungen quartalsweise.
<b>Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)</b>	Auskunftspflicht, um ausreichenden Qualitätsgrad gewährleisten zu können.

<b>Zentrale Rechtsgrundlagen</b>	National: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbe- reich, BGBl. II Nr. 233/2003 idgF.</li> </ul> EU: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken idgF.</li> <li>• Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten, idgF.</li> </ul>
<b>Tiefste regionale Gliederung</b>	Österreich
<b>Verfügbarkeit der Ergebnisse</b>	Vorläufige Daten: ca. t+1 Monat (Einzelhandel, Umsatzindex für Hauptaggregate) Endgültige Daten: t+2 Monate (Umsatz- und Beschäftigtenindex), t+3 Monate (Bruttolöhne und -gehälter, geleistete Arbeitsstunden)
<b>Sonstiges</b>	Jeder Index liegt nominell und unbereinigt vor, der Umsatzindex auch real sowie saison- und arbeitstäigig bereinigt, der Index der geleisteten Arbeitsstunden und der Index der Bruttolöhne und -gehälter werden ebenfalls arbeitstäigig bereinigt.

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Das Ziel der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen ist die Bereitstellung von statistischen Informationen über konjunkturelle Entwicklungen im Handel und in wichtigen Dienstleistungsbereichen als unverzichtbare Informationsquelle für Marktbeobachtung und Marktforschung. Die Ergebnisse dienen folgenden nationalen und internationalen Verwendungszwecken:

- Informationsquelle für Marktbeobachtung über kurzfristige konjunkturelle Entwicklungen
- Lieferung von Grundlageninformationen für die Unternehmen und Interessensvertretungen zum Verständnis der Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit mit der Entwicklung in ihren Wirtschaftszweigen
- Grundlageninformationen für die Entscheidungsträger der Wirtschaftspolitik, für Wirtschaftsanalysen und Wirtschaftsprognosen sowie für die Marktforschung
- Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
- Berechnung harmonisierter und vergleichbarer Indizes zum besseren Verständnis der Wirtschaftsleistung und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Europäischen Union
- Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten

### 1.1.1 Historischer Überblick/Geschichte

Während die Konjunkturstatistik Handel in Österreich eine lange Tradition hat und bereits seit 1973 erstellt wird, wurde die Konjunkturstatistik Dienstleistungen im Jahr 2003 implementiert und dadurch eine große Lücke im wirtschaftsstatistischen System geschlossen. Die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich wird bereits seit Beginn auf Basis von Registerdaten und Verwaltungsquellen erstellt. Der Bereich Handel musste ab 2003 von einer Primärstatistik schrittweise auf die Nutzung von Verwaltungsdaten umgestellt werden. Während die Beschäftigten bereits für 2003 vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV) übernommen werden konnten, wurden die Umsatzerlöse für 2003 noch bei den Unternehmen erhoben. Seit dem Berichtsmonat Jänner 2004 werden für einen Großteil der Unternehmen im Handel ebenfalls die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) herangezogen.

Auf europäischer Ebene regelten die Bestimmungen der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken für die Abschnitte G, H, I, J, M (ohne 70.1, 72, 75) und N (ohne 77, 81.1, 81.3) der ÖNACE 2008 die Erstellung von Statistiken über konjunkturelle Entwicklungen. Die Bestimmungen der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken wurden in Österreich im Verordnungswege präzisiert und umgesetzt. Das EU-harmonisierte System der Konjunkturstatistiken im Handel wurde in Österreich 1999 implementiert. Die EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken war die relevante Rechtsgrundlage für die Ausweitung der Konjunkturstatistiken auf den Dienstleistungsbereich ab dem Jahr 2003, wobei die maximal möglichen Derogationsfristen von fünf Jahren in Anspruch genommen wurden. Eine Novelle der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken vom Jahr 2005 hatte die Bereitstellung eines vorläufigen Umsatzergebnisses rund einen Monat nach dem Ende des Berichtszeitraums für die Hauptaggregate des Einzelhandels zum

Inhalt, welche in Österreich seit Jänner 2006 berechnet und publiziert werden. Darüber hinaus wurden aufgrund dieser Novelle seit dem ersten Berichtsquartal 2006 die Ergebnisse für den Dienstleistungsbereich bereits rund zwei Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsquartals (zuvor nach rund 3 Monaten) veröffentlicht.

Mit dem ersten Berichtszeitraum im Jahr 2009 wurde die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen auf die neue Wirtschaftszweigklassifikation ÖNACE 2008 und auf die Basis Jahresdurchschnitt 2005=100 umgestellt. Seitdem stehen auch arbeitstägig bereinigte Zeitreihen für den Umsatzindex im Dienstleistungsbereich zur Verfügung.

Mit dem ersten Berichtszeitraum im Jahr 2013 wurde auf die Basis Jahresdurchschnitt 2010=100 umgestellt; eine Rückrechnung von Umsatz- und Beschäftigtenindex erfolgte bis 2005. Darüber hinaus wurde die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen mit dem ersten Berichtsquartal 2013 um zwei weitere Merkmale, den Index der geleisteten Arbeitsstunden sowie den Index der Bruttolöhne und -gehälter, erweitert. Diese neuen Merkmale basierten auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 329/2009 der Kommission vom 22. April 2009. Die Ergebnisse stehen seit dem ersten Berichtsquartal 2013 etwa drei Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsquartals rückwirkend bis 2010 zur Verfügung.

Im Jahr 2018 wurde mit Jänner im Handel bzw. mit dem 1. Quartal in der Dienstleistung auf die Basis 2015 umgestellt. Eine Rückrechnung (für Umsatz, Beschäftigte, Bruttolöhne und -gehälter und geleistete Arbeitsstunden) liegt bis 2010 vor. Mit der Basisumstellung erfolgten methodische Änderungen: Der Umsatzindex für Kfz- und Großhandel und die Dienstleistungsbereiche basiert seitdem auf einer Stichprobe nach dem Cut-off-Verfahren, in Folge Konzentrationsstichprobe genannt. Seit der Basisumstellung auf das Basisjahr 2015 mit dem ersten Berichtsquartal 2018 bildet das Gesamtvolumen der Merkmale die Basis für die Berechnung des Index für Bruttolöhne und -gehälter sowie des Index der geleisteten Arbeitsstunden.

Mit dem Berichtsjahr 2024 wurde die Verordnung (EU) 2019/2152 implementiert. Im Zuge dieser Verordnung mussten einige Änderungen vorgenommen werden. Der Umsatzindex in der Dienstleistung wird nun monatlich erstellt und es erfolgt die Berechnung eines realen Umsatzindex der Dienstleistung (Index of Services Production, ISP). Der Erfassungsbereich der Dienstleistung wurde erweitert, zusätzlich sind ÖNACE 2008 Abschnitt L „Grundstücks- und Wohnungswesen“, die ÖNACE 2008 Abteilung N77 „Vermietung von beweglichen Sachen“ sowie die ÖNACE 2008 Gruppen N81.1 „Hausmeisterdienste“ und N81.3 „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“ zu erfassen. Die Definition der statistischen Einheit wurde von „Statistisches Unternehmen“ auf „Kind-of-Activity Unit (KAU)“ angepasst. Im Handel erfolgt die Publikation nach NACE-Gruppen anstatt wie bisher in Zusammenzügen.

## **1.2 Auftraggeber:innen**

Angeordnet im Sinne des § 4 (1) Bundesstatistikgesetz 2000 idgF. (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).

## 1.3 Nutzer:innen

### Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

### Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäischer Rechnungshof
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF

### Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

## 1.4 Rechtsgrundlage(n)

### Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bundesstatistikgesetz 2000, [BGBl. I Nr.163/1999](#), idgF
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich, [BGBl. II Nr. 233/2003](#), idgF

### EU-Rechtsgrundlagen:

- [Verordnung \(EU\) 2019/2152](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Text von Bedeutung für den EWR), idgF
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1197](#) der Kommission zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des

Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (Text von Bedeutung für den EWR), idgF

- [Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013](#) zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, idgF
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, idgF

## 2 Konzeption und Erstellung

### 2.1 Statistische Konzepte, Methodik

#### 2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Statistik ist die Messung und Darstellung der Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung, sowie die Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden und der Bruttolöhne und -gehälter im Handel und in wichtigen Dienstleistungsbereichen. Die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen erstreckt sich auf alle Unternehmen, deren Tätigkeit den Bereichen der ÖNACE 2008 in Tabelle 1 zuzuordnen sind. Falls nicht explizit erwähnt, bezieht sich die Bezeichnung „ÖNACE“ in Folge immer auf die ÖNACE 2008.

**Tabelle 1: Erfassungsbereich**

ÖNACE 2008		Bezeichnung
Handel	G	45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)
		47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
Dienstleistungen	H	49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
		50 Schifffahrt
		51 Luftfahrt
		52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
		53 Post-, Kurier- und Expressdienste
	I	55 Beherbergung
		56 Gastronomie
		58 Verlagswesen
		59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
		60 Rundfunkveranstalter
J	61 Telekommunikation	
	62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
	63 Informationsdienstleistungen	
L	68 Grundstücks- und Wohnungswesen	
M	69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	

ÖNACE 2008	Bezeichnung
70.2	Public-Relations- und Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
73	Werbung und Marktforschung
74	Sonst. freiberufl./techn. Tätigkeiten
77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
N 80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen.

Die ÖNACE 2008 Bereiche K (Finanz- und Versicherungsleistungen), M70.1 (Führung v. Unternehmen und Betrieben), M72 (Forschung und Entwicklung), M75 (Veterinärwesen), O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) sowie S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) werden in der Konjunkturstatistik gegenwärtig weder auf europäischer Ebene noch auf nationaler Ebene erfasst.

Der Erfassungsbereich auf nationaler Ebene entspricht den EU-Vorgaben. Der Erfassungsbereich auf EU-Ebene wurde entsprechend dem Nutzer:innenbedarf nach Daten über Wirtschaftsbereiche, welche für die konjunkturelle Entwicklung von großer Bedeutung sind, definiert.

### 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Als Darstellungseinheit wird die fachliche bzw. rechtliche Einheit herangezogen. Die Beobachtungs- und Erhebungseinheit für Umsatzerlöse, Beschäftigte und Bruttolöhne und -gehälter ist ebenfalls die rechtliche Einheit, für die geleisteten Arbeitsstunden sind es Personen in der Haushaltsbefragung der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE).

### 2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

#### Register- und Verwaltungsdaten

- Statistisches Unternehmensregister (URS)
  - Fachliche bzw. rechtliche Einheiten (Auswahlrahmen, regionale und klassifikatorische Zuordnung, Verknüpfung zu den Verwaltungsquellen)
  - Selbstständig Beschäftigte
- Finanzbehörden

- Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) für die Umsatzerlöse
- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF) für die Ermittlung der Bruttolöhne und -gehälter
- Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)
  - Zahl der unselbstständig Beschäftigten (Beschäftigungsverhältnisse) pro Unternehmen zum jeweiligen Monatsende (Stichtag)

#### **Sekundärstatistische Datenquellen**

- Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (MZ-AKE) für die geleisteten Arbeitsstunden

#### **Primärstatistische Datenquellen**

- Primärstatistische Umsätze von rund 450 Handelsunternehmen. Die vorläufigen Ergebnisse des Umsatzindex im Einzelhandel müssen bereits nach einem Monat publiziert werden. Da aufgrund der rechtlichen Lage zu diesem Zeitpunkt noch relativ wenig UVA-Meldungen vorliegen, müssen hier teilweise auch primärstatistische Daten verwendet werden.

### **2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen**

Die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen ist im Wesentlichen eine Sekundärstatistik mit geringem primärstatistischem Anteil. Der primärstatistische Anteil betrifft fast ausschließlich Unternehmen im Einzelhandel, wobei monatlich etwa 1 200 Unternehmen um eine Meldung des Monatsumsatzes ersucht werden. Grundsätzlich unterliegen die Unternehmen einer Auskunftspflicht, wenn andere Datenquellen bzw. statistische Methoden nicht ausreichen, um einen ausreichenden Qualitätsgrad gewährleisten zu können.

Die Meldungen der Personen im Rahmen der Haushaltsbefragung der MZ-AKE sind verpflichtend.

### **2.1.5 Erhebungsform**

#### **Umsatzerlöse**

- Stichprobe im Einzelhandel (ÖNACE Abteilung G47) mit ca. 2 800 Unternehmen
- Konzentrationsstichprobe im Handel für Kfz- (ÖNACE Abteilung G45) und Großhandel (ÖNACE Abteilung G46) und in den Dienstleistungsbereichen der ÖNACE Abschnitte H, I, J, L, M (ohne 70.1, 72 und 75) und N mit rund 111 000 Einheiten

#### **Beschäftigte**

- Vollerhebung

#### **Geleistete Arbeitsstunden**

- Stichprobe der MZ-AKE, rund 6 400 Personen mit ÖNACE der Haupttätigkeit im Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik

#### **Bruttolöhne und -gehälter**

- Daten aus den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds; die Grundgesamtheit wird damit nahezu vollständig abgedeckt

## **2.1.6 Charakteristika der Stichprobe**

### **2.1.6.1 Umsatzerlöse**

Für die Ermittlung des Umsatzindex im Einzelhandel wird die Methode einer Stichprobe mit freier Hochrechnung auf die Grundgesamtheit angewendet.

#### **Auswahlrahmen Einzelhandel**

Die Grundgesamtheit für die Auswahl der Stichprobeneinheiten der Konjunkturstatistik Einzelhandel besteht aus allen zum Zeitpunkt der Erstellung der Basismasse aktiven Unternehmen des URS in der ÖNACE Abteilung G47. Die Grundgesamtheit für den Einzelhandel enthält etwa 44 000 Unternehmen (Stand Berichtsmonat 2025/06). Das Auswahlverfahren entspricht einer nach Umsatzgrößen geschichteten Zufallsauswahl.

#### **Stichprobenplan Einzelhandel**

Die Schichtung erfolgte nach 44 Branchen im Einzelhandel (vorwiegend 5-Steller der ÖNACE 2008) und innerhalb jeder Branche nach maximal vier Umsatzgrößenklassen.

Der Stichprobenumfang wurde mit etwa 2 800 Unternehmen im Einzelhandel festgelegt (rund 6,4 % der Grundgesamtheit im Einzelhandel). Die Aufteilung des Stichprobenumfangs auf die einzelnen Branchen und Größenklassen erfolgte mit dem Ziel, den relativen Stichprobenfehler des Umsatzes je Branche invers proportional zu  $N^{0,10}$  zu halten, wobei N der Anzahl der Unternehmen je Branche entspricht. Die Abgrenzung der Umsatzgrößenklassen je Branche wurde nach einem iterativen Verfahren von Lavallée und Hidioglou (1988) durchgeführt. Mit der Stichprobe werden 69 % des Gesamtumsatzes abgedeckt (siehe Tabelle 2).

Vor der Auswahl der Unternehmen wurden diese innerhalb jeder Schicht (Branchenindex „bi“ mal Umsatzgrößenklasse „g“) aufsteigend nach ihrem Umsatz sortiert. Die Auswahl der Stichprobeneinheiten erfolgt je Schicht systematisch, indem mithilfe einer Schrittzahl die Schicht in Ziehungsintervalle geteilt wird, aus denen dann (im Regelfall) mittels einer Zufallszahl je ein Unternehmen ausgewählt wird. Die Schrittzahlen ergeben sich aus: Anzahl Unternehmen der Schicht in der Grundgesamtheit durch Anzahl erforderlicher Unternehmen in der Stichprobe. Für die Stichprobenauswahl gilt zusätzlich, dass jene Unternehmen im Ziehungsintervall, die der vorangegangenen Stichprobe angehörten und regelmäßige UVA-Meldungen erstatteten, bevorzugt ausgewählt werden. Mit dieser Methode sollen Brüche in den Zeitreihen möglichst vermieden werden.

Die Zuordnung eines Unternehmens zur ÖNACE sowie zur Umsatzgrößenklasse bleibt prinzipiell während der Basisperiode unverändert. Monatlich werden bereits inaktive Unternehmen aus der

Grundgesamtheit (und auch aus der Stichprobe) entfernt und wieder aktivierte Unternehmen in die Grundgesamtheit (und eventuell auch in die Stichprobe) aufgenommen.

Die Erstellung eines Stichprobenplans erfolgt grundsätzlich alle fünf Jahre und wird gleichzeitig mit der Basisjahrumstellung (EU-Vorgabe) durchgeführt. Die nächste geplante Änderung des Stichprobenplans ist für den ersten Berichtszeitraum im Jahr 2028 (Basis 2025) vorgesehen.

**Tabelle 2: Unternehmen in der Stichprobe Einzelhandel – Juni 2025**

ÖNACE	Kurzbezeichnung	Grundgesamtheit	Stichprobe	Auswahlsatz in %	Umsatzanteil in %
G47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	43 774	2 797	6,4 %	69 %

Q: STATISTIK AUSTRIA. Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen.

### Auswahlrahmen Konzentrationsstichprobe

Die Grundgesamtheit für die Auswahl der Stichprobeneinheiten der Konjunkturstatistik Handel (ohne Einzelhandel) und Dienstleistungen besteht aus allen zum Zeitpunkt der Erstellung der Basismasse aktiven Unternehmen des URS in der ÖNACE Abteilung G45, G46 und den ÖNACE Abschnitten H, I, J, L, M (ohne 70.1, 72, 75) und N. Die Konzentrationsstichprobe enthält ca. 111 000 Unternehmen und deckt das Umsatzvolumen pro ÖNACE jeweils entsprechend Tabelle 3 ab.

Die Schichtung erfolgte nach 70 Branchen im Kfz- und Großhandel und 115 Branchen im Dienstleistungsbereich (vorwiegend 5-Steller der ÖNACE 2008) und innerhalb jeder Branche nach maximal vier Umsatzgrößenklassen.

Die Konzentrationsstichprobe der Konjunkturstatistik Handel (ohne Einzelhandel) und im Dienstleistungsbereich wurde nach einem Cut-off Verfahren ausgewählt. Die Grenze ist die Meldeschwelle für die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung in der Höhe von 100 000 Euro Jahresumsatz.

Die Zuordnung eines Unternehmens zur ÖNACE sowie zur Umsatzgrößenklasse bleibt prinzipiell während der Basisperiode unverändert.

Die Erstellung der Konzentrationsstichprobe erfolgt alle fünf Jahre und wird gleichzeitig mit der Basisjahrumstellung (EU-Vorgabe) durchgeführt. Die nächste geplante Änderung des Stichprobenplans ist daher voraussichtlich für den ersten Berichtszeitraum im Jahr 2028 vorgesehen.

**Tabelle 3: Unternehmen in der Konzentrationsstichprobe – Juni 2025**

ÖNACE	Kurzbezeichnung	Grundgesamtheit	Konzentrationsstichprobe	Auswahlsatz in %	Umsatzanteil in %
G ohne G47	Handel ohne Einzelhandel	38 101	22 012	58 %	94 %

G45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	13 779	7 142	52 %	91 %
G46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	24 332	14 870	61 %	95 %
DL	Dienstleistungen	207 222	89 408	43 %	87 %
H	Verkehr und Lagerei	16 330	7 691	47 %	93 %
I	Beherbergung und Gastronomie	52 187	28 339	54 %	81 %
J	Information und Kommunikation	22 320	7 671	34 %	90 %
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	29 255	12 398	42 %	84 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	68 406	26 042	38 %	82 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	18 724	7 267	39 %	89 %

Q: STATISTIK AUSTRIA. Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen.

### 2.1.6.2 Geleistete Arbeitsstunden

Die MZ-AKE basiert auf einer Haushaltsstichprobe mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme. Laut Standard-Dokumentation „[Mikrozensus ab 2004 - Arbeitskräfte- und Wohnungserhebung](#)“ liegt der Anteil der neutralen Ausfälle an der gesamten Brutto-Stichprobe im Verlauf der Jahre 2004 bis inkl. 2023 zwischen 4,4 % und 7,6 %.

Insgesamt fallen rund 6 400 Personen in die für den Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen relevanten ÖNACE-Kategorien. Über das URS wird eine Verknüpfung zu den Unternehmen hergestellt, in denen die Personen arbeiten.

Detaillierte Informationen über die Stichprobe der MZ-AKE sind der Standard-Dokumentation „[Mikrozensus ab 2004 - Arbeitskräfte- und Wohnungserhebung](#)“ zu entnehmen.

### 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Das Bundesrechenzentrum (BRZ) übermittelt am 18. jeden Monats UVA-Daten an die Statistik Austria. Für Zwecke der Konjunkturstatistik werden vorwiegend jene Daten herangezogen, die am 18. des dem Berichtsmonat zweit folgenden Monats übermittelt werden. Die daraus entnommenen Umsatzerlöse werden mit den Unternehmen des URS verknüpft und in die Aufarbeitungsapplikation der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen für die Datenbearbeitung, Plausibilisierung und weitere qualitätssichernde Maßnahmen übernommen.

Analog zu den UVA-Daten werden vom BRZ monatlich am 18. des Berichtsmonats die Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF) übermittelt. Für Zwecke der Konjunkturstatistik werden jene DB zum FLAF verwendet, welche bis einschließlich des dem Berichtsquartal dritt folgenden

Monats für den jeweiligen Berichtszeitraum übermittelt werden (z. B. für das erste Quartal werden die von Jänner bis Juni übermittelten Daten für die Monate Jänner bis März verwendet). Die übermittelten Daten werden über das URS mit den jeweiligen Unternehmen und den Daten des DV verknüpft.

Die primärstatistischen Meldungen seitens der Unternehmen für die Umsatzerlöse erfolgen ausschließlich elektronisch. Die Daten zu den unselbstständig Beschäftigten werden vom DV am 15. jeden Monats jeweils für die zwei vorangegangenen Monate übermittelt und mit den einzelnen Unternehmen des URS verknüpft.

Die anonymisierten Einzeldaten der MZ-AKE werden ca. 60 Tage nach dem Ende des Berichtsquartals zur Verfügung gestellt. Verwendet werden die geleisteten Arbeitsstunden der Referenzwoche, der Erwerbsstatus, die berufliche Stellung (um selbstständig Beschäftigte auszuschließen) und die ÖNACE-Zuordnung des Unternehmens (zugeordnet aus dem URS).

### **2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)**

Handel, insbesondere Einzelhandel: [Web-Fragebogen](#) (nur für Umsatzerlöse), Telefon- und Mailkontakte  
Dienstleistungen: Sekundärstatistik

### **2.1.9 Teilnahme an der Erhebung**

Die UVA ist bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats beim Finanzamt elektronisch einzureichen, eine Meldung auf Papier ist nur zulässig, wenn das Unternehmen keinen Internetanschluss hat. Haben die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Euro nicht überstiegen, so entfällt die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Voranmeldung beim Finanzamt. Für diese Unternehmen ist der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr, sofern keine Befreiung besteht. Beträgt der Vorjahresumsatz max. 30 000 Euro und wird die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet oder ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung, ist das Unternehmen von der Meldung befreit.

Alle Dienstgeber:innen, die Dienstnehmer:innen beschäftigen, welche in Österreich sozialversichert sind, auch wenn diese ins Ausland entsendet werden, haben monatliche DB zum FLAF zu entrichten. Der DB zum FLAF ist grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats zu begleichen und betragen seit 2025 3,7 % der Beitragsgrundlage. In dieser enthalten sind z. B. Löhne, Gehälter, Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistungen und Nachzahlungen. In der Bemessungsgrundlage nicht enthalten sind Abfertigungen, Pensionen, einige steuerfreie Bezüge und Bezüge aus Auslandstätigkeit sowie sämtliche Bezüge für Dienstnehmer:innen ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Kleinbetriebe, deren Beitragsgrundlage aller Arbeitnehmer:innen in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1 460 Euro übersteigt, wird der Freibetrag in der Höhe von 1 095 Euro abgezogen und im Fall von Neugründungen sind im ersten Jahr ebenfalls keine DB zum FLAF zu leisten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Prozentsatz für Beitragsgrundlage und Beträge Stand Oktober 2025

Die Anmeldung von Dienstnehmer:innen zum DV hat seitens des:der Dienstgeber:in vor Arbeitsantritt zu erfolgen.

Die Daten sind von den Inhabern der Verwaltungsdaten laut Bundesstatistikgesetz verpflichtend an Statistik Austria zu übermitteln<sup>2</sup>. Eine direkte Datenerhebung bei den Unternehmen findet nur statt, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistik wirtschaftlich bedeutende Unternehmen ihre Meldung an die Verwaltungsbehörden nicht abgegeben haben oder die UVA aus definitorischen Gründen nicht verwendet werden kann<sup>3</sup>. In diesen Fällen sind unter Umständen auch Rückfragen bei den Unternehmen erforderlich, um die Qualität der Ergebnisse sicherzustellen. Allerdings kann in diesem Fall nicht von einer Teilnahme an der Erhebung, sondern eher von einer Sicherung der Qualität der Ergebnisse gesprochen werden.

Die primärstatistische Meldung im Einzelhandel erfolgt via Web-Fragebogen, der über die [Website](#) der Statistik Austria aufgerufen werden kann.

Die Befragungen im Rahmen der MZ-AKE finden seit 2004 nicht mehr in einem bestimmten Monat, sondern in allen Wochen des Jahres statt. Die überwiegenden Angaben beziehen sich auf die über das ganze Jahr gleichmäßig verteilten vorgegebenen Referenzwochen, um saisonale Schwankungen besser erfassen zu können. Trotz der kontinuierlichen Befragung bleibt in der Organisation der Erhebung ein „Quartalscharakter“ erhalten. Die Haushalte werden vierteljährlich kontaktiert, um die Respondent:innen zu entlasten. Somit werden Haushalte nur noch fünf Mal (d.h. nach der Erstbefragung in vier Folgequartalen) befragt.

## **2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition**

### **2.1.10.1 Erhebungsmerkmale**

#### **Beschäftigte**

Die Anzahl der Beschäftigten (Beschäftigungsverhältnisse) setzt sich aus selbstständig Beschäftigten und unselbstständig Beschäftigten zusammen.

Selbstständig Beschäftigte sind (Mit)Inhaber:innen, Pächter:innen und mithelfende Familienangehörige. Die selbstständig Beschäftigten werden aus dem URS übernommen. Hinsichtlich der Definition der selbstständig Beschäftigten im URS wird auf die [Standard-Dokumentation des URS](#) verwiesen.

Unselbstständig Beschäftigte sind alle Personen, die dem Unternehmen angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb des Unternehmens tätig sind. Dazu gehören auch Urlauber:innen, Erkrankte, Personen, die vorübergehend Übungen beim Bundesheer leisten, im Mutterschutz befindliche Frauen, Saisonarbeiter:innen, Aushilfsarbeiter:innen, Praktikant:innen, Teilzeitbeschäftigte sowie

---

<sup>2</sup> Siehe § 10 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr.163/1999, idgF

<sup>3</sup> Für die Berechnung der vorläufigen Einzelhandelsergebnisse nach t+30 Tagen liegen kaum UVA-Meldungen vor.

Kurzarbeiter:innen, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer:innen oder vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom Unternehmen erfolgt).

Nicht einzubeziehen sind zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene, Personen in Karenz (auch wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen), unternehmensfremde Arbeitskräfte, wie z. B. Leihpersonal.

Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten entspricht somit den von den Unternehmen an die Sozialversicherungsträger gemeldeten aufrechten Beschäftigungsverhältnisse am jeweiligen Stichtag (Monatsende). Diese Daten enthalten alle DV-Qualifikationen, die den Beschäftigtenkategorien (z. B. Arbeiter:innen, Angestellte, Lehrlinge, freie Dienstnehmer) zugeordnet werden.

## **Umsatzerlöse**

Definitionsgemäß beinhaltet der Gesamtumsatz die Monatssumme der im Unternehmen für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer), die dem Verkauf und/oder der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen, nach Abzug der Erlösschmälerungen (Skonti, Kundenrabatte, sonstige Preisnachlässe), entsprechen. Herangezogen werden bei einem Großteil der Unternehmen die steuerbaren Umsatzerlöse aus den UVA-Meldungen an die Finanzbehörden.

In den Umsatzerlösen der UVA sind nur die steuerbaren Inlandsumsätze enthalten, nicht jedoch die Auslandsumsätze, bei denen die Steuerschuld an das ausländische Unternehmen übergeht. Enthalten sein können aber Umsätze, die im handelsrechtlichen Sinn nicht als Umsatzerlöse gelten, wie z. B. Verkäufe von gebrauchtem Anlagevermögen. Die UVA von steuerlichen Organschaften werden, sofern ein Verteilungsschlüssel bekannt ist, den operativen Unternehmen zugeordnet. Daher müssen für die Erstellung der Konjunkturstatistik die Umsatzerlöse von Großunternehmen und Branchen, in denen es aufgrund der o. g. Gründe Probleme mit der Verwendbarkeit der UVA gibt, erfragt oder telefonisch verifiziert werden.

## **Geleistete Arbeitsstunden**

Definitionsgemäß umfassen die geleisteten Arbeitsstunden die tatsächlich im Produktionsprozess geleisteten Arbeitsstunden der Lohn- und Gehaltsempfänger. Nicht einbezogen werden Urlaub, Krankenstand, Pausen mit einer Dauer von 30 Minuten oder länger sowie Karenzzeiten.

Die Personen der MZ-AKE müssen Angaben zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden in der Referenzwoche machen, wobei die Frage folgendermaßen formuliert ist:

„Alles in allem, wie viele Stunden haben Sie tatsächlich in der Woche von Montag, den [Datum], bis Sonntag, den [Datum], gearbeitet? Die Stunden werden in ganzen und halben Stunden (als Kommazahl z.B. 38,5 Stunden) eingetragen.“

Die Antworten auf diese Frage schwanken zwischen 0 Stunden, z. B. im Fall eines Urlaubs, bis zum Teil über 80 Stunden. Angegebene Zweittätigkeiten im Rahmen der MZ-AKE werden in der

Konjunkturstatistik nicht berücksichtigt. Über das URS wird eine Verknüpfung zu den Unternehmen hergestellt, in denen die Personen arbeiten. Die Durchschnittsstunden werden mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten multipliziert (siehe Kapitel 2.2.6).

## **Bruttolöhne und -gehälter**

Entsprechend den vorgegebenen Definitionen umfassen die Bruttolöhne und -gehälter die Bruttogehaltssumme, die Bruttolohnsumme, die Lehrlingsentschädigungen, die Sonderzahlungen sowie die Abfertigungen. Nicht berücksichtigt sind gesetzliche Pflichtbeiträge der Arbeitgeber, sonstige Sozialaufwendungen sowie Bruttolöhne und -gehälter für Fremdpersonal.

Da aus den DB zum FLAF nicht alle erforderlichen Komponenten der Bruttolöhne und -gehälter berechnet werden können (wie Abfertigungen, Personen über 60, Auslandsbezüge, Neugründungen), ist es erforderlich, mithilfe der DV-Daten Imputationen und Zuschätzungen durchzuführen. Auslandsbezüge und Abfertigungen werden ebenso wie Bezüge für Personen über 60 Jahren nicht zugeschätzt, weil sich die Lohnzetteldaten nicht auf den aktuellen Berichtszeitraum beziehen und speziell die Abfertigungen atypischen Schwankungen unterliegen können.

Im Sinne der Kohärenz mit den geleisteten Arbeitsstunden werden auch die Bruttolöhne und -gehälter auf Basis von Durchschnittswerten pro unselbstständig Beschäftigten berechnet und für die Imputation fehlender Daten verwendet. Anschließend wird mittels der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten auf das Gesamtvolumen hochgerechnet.

Bei den Arbeitsinputindizes muss auch darauf hingewiesen werden, dass die unselbstständig Beschäftigten als Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und nicht als Vollzeitäquivalente gemessen werden. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss berücksichtigt werden, dass der Anteil der Teilzeitbeschäftigten die Durchschnittswerte beeinflusst.

### **2.1.10.2 Darstellungsmerkmale**

#### **Umsatzindex**

Der nominelle Umsatzindex misst pro Berichtszeitraum und Gliederungsbereich den entsprechenden Gesamtumsatz in Prozent des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Jahres 2021. Der Gesamtumsatz im Basisjahr 2021 wurde, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit, aus den aggregierten Werten der UVA, Primärmeldungen der Konjunkturstatistik, aus den Jahressteuererklärungen oder der Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) übernommen.

Im Handel wird ein realer Umsatzindex (zu Durchschnittspreisen 2021) berechnet. Die Preisbereinigung des nominellen Umsatzindex erfolgt aufgrund des von pro Gliederungsbereich errechneten Preisindex. Der Preisindex wird aus den Messzahlen jener Waren des Großhandelspreisindex und des Verbraucherpreisindex erstellt, die den einzelnen Wirtschaftsbereichen entsprechen.

In der Dienstleistung gibt es seit dem Basisjahr 2021 ebenfalls einen realen Umsatzindex (Produktionsindex für den Dienstleistungsbereich bzw. Index of Services Production, ISP), dieser wird basierend auf

dem nominellen Umsatzindex und dem Erzeugerpreisindex der Dienstleistungen berechnet. Der reale Umsatzindex in der Dienstleistung wird aufgrund der quartalsweisen Verfügbarkeit des Erzeugerpreisindex nach rund drei Monaten, sobald neuere Daten zur Verfügung stehen, revidiert.

Für den Umsatzindex (real und nominell) werden zudem arbeitstäglich- und saisonbereinigte Zeitreihen berechnet.

### **Beschäftigtenindex**

Der Beschäftigtenindex misst pro Berichtszeitraum und Gliederungsbereich die entsprechende Beschäftigtenzahl (Beschäftigungsverhältnisse, keine Vollzeitäquivalente) in Prozent der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Basisjahr 2021.

### **Index der geleisteten Arbeitsstunden**

Der Index der geleisteten Arbeitsstunden misst die durchschnittlichen Wochenstunden der unselbstständig Beschäftigten hochgerechnet mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten pro Berichtsquartal und Gliederungsbereich in Prozent der durchschnittlich geleisteten Wochenstunden im Basisjahr 2021.

### **Index der Bruttolöhne und -gehälter**

Der Index der Bruttolöhne und -gehälter misst die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der unselbstständig Beschäftigten hochgerechnet mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten pro Berichtsquartal und Gliederungsbereich in Prozent der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im Basisjahr 2021. Weitere Informationen zur Berechnung des Index sind in Kapitel 2.2.6 zu finden.

#### **2.1.11 Verwendete Klassifikationen**

ÖNACE 2008 – Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (siehe auch [Klassifikationsdatenbank](#))

#### **2.1.12 Regionale Gliederung**

Österreich.

## **2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen**

### **2.2.1 Datenerfassung**

Die primärstatistischen Meldungen über einen Web-Fragebogen, sowie die Umsatzerlöse aus der UVA werden in die Aufarbeitungsapplikation der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen übernommen und dort weiterverarbeitet. Eine Dialogerfassung ist ebenfalls möglich. Verschiedene Plausibilitätskontrollen werden größtenteils über die Aufarbeitungsapplikation vorgenommen. Die

Beschäftigtendaten des DV, die FLAF-Daten und die MZ-Daten werden ebenfalls zur Verfügung gestellt, plausibilisiert und weiterverarbeitet.

## **2.2.2 Signierung (Codierung)**

Trifft nicht zu.

## **2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen**

### **2.2.3.1 Umsatzerlöse**

#### **Überprüfung der Mikrodaten**

Die Meldung der primärstatistischen Daten erfolgt über einen Web-Fragebogen. Die eingelangten Daten werden tageweise von der dafür vorgesehenen Datenbank in die Aufarbeitungsapplikation übernommen und ebenso wie die übernommenen UVA-Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Mithilfe von Plausibilitätsprogrammen sowie durch die Aufarbeitung der Sachbearbeiter:innen werden Verarbeitungsfehler bzw. unplausible Daten erkannt. Die als unplausibel erkannten Daten erfordern entweder eine Korrektur der Daten (dazu werden u.U. telefonische Rückfragen bei den Respondent:innen durchgeführt) oder die gemeldeten bzw. erfassten Daten werden bestätigt und als richtig anerkannt.

Folgende Plausibilitätsprüfungen werden durchgeführt:

- Prüfung von Kenngrößen (Quoten, Veränderungsraten zu den Vorjahres- und Vormonatsdaten)
- Kontrolle von Großunternehmen, die aufgrund ihres großen Umsatzvolumens branchenspezifisch vordefiniert sind
- Durchführung von Zeitreihenvergleichen (Reihung der bedeutendsten Unternehmen innerhalb der einzelnen Branchen und Feststellung der Abweichungen)
- Listung der substituierten Unternehmen und Kontrolle der Plausibilität bei größeren Substituten

#### **Überprüfung der Makrodaten**

Nach der Prüfung sämtlicher Mikrodaten wird im Rahmen der Plausibilitätsprüfung auf Makroebene eine Analyse der Datenaggregate im Zeitverlauf, der Abhängigkeit von Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung in den jeweiligen Branchen sowie eine Überprüfung mit anderen internen und externen Statistiken durchgeführt. Im Zuge dieser Makroanalysen werden insbesondere atypische Datenausprägungen, Umstrukturierungen, Aktivitätsänderungen und deren Auswirkungen auf die hochgerechneten Daten untersucht.

Mithilfe der Aufarbeitungsapplikation der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen werden die Ergebnisse eingehend überprüft und eventuelle Aufarbeitungsfehler in den Mikrodaten nachkorrigiert. Zur Absicherung der konjunkturstatistischen Zahlen erfolgt eine Vernetzung mit anderen internen Statistiken und externen Datennutzer:innen (z. B. WIFO). Zusätzlich wird auch die interne Pressedatenbank, in

welcher für die Konjunkturstatistik relevante Pressemeldungen nach Branchen gegliedert eingelagert werden, für eine Plausibilisierung der Ergebnisse herangezogen. Der Kraftfahrzeughandel wird mit der Statistik der Neuzulassungen und Gebrauchtwagen verglichen. Jene Wirtschaftsbereiche des Großhandels, welche exportintensiv sind, werden mit der Außenhandelsstatistik überprüft. Des Weiteren erfolgt ein Vergleich des realen (preisbereinigten) Umsatzindex im Handel mit den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex und des Großhandelspreisindex. Die Ergebnisse für die Beherbergung und Gastronomie werden auf deren Kohärenz mit der Nächtigungsstatistik untersucht. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus den Erhebungen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs wird ebenso durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine aktivitätsübergreifende Plausibilisierung der Kohärenz, wie z. B. Einzelhandel mit Großhandel, Güterverkehr mit Großhandel oder Speditionen etc.

### **2.2.3.2 Beschäftigte**

Der Beschäftigtenindex beruht auf einer Vollerhebung aus den Daten des DV. Die Verknüpfungsrate der Unternehmen mit den Daten der unselbstständig Beschäftigten beträgt rund 98 %, daher haben fehlende Verknüpfungen keinen großen Einfluss auf die Ergebnisse. Trotzdem werden nicht verknüpfte Beschäftigte aliquot entsprechend der Verteilung nach 2-Stellern der ÖNACE auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche aufgeteilt.

Die Daten werden folgenden Plausibilitätsprüfungen unterzogen:

- Prüfung von Kenngrößen (Quoten, Veränderungsraten zu den Vorjahres- und Vormonatsdaten)
- Kontrolle von Großunternehmen
- Durchführung von Zeitreihenvergleichen (Reihung der bedeutendsten Unternehmen innerhalb der einzelnen Branchen und Feststellung der Abweichungen)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung auf Makroebene wird eine Analyse der Datenaggregate im Zeitverlauf, der Abhängigkeit von Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung bzw. der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter und der geleisteten Arbeitsstunden in den jeweiligen Branchen sowie eine Überprüfung mit anderen internen und externen Statistiken durchgeführt. Im Zuge dieser Makroanalysen werden insbesondere atypische Datenausprägungen, Umstrukturierungen, Aktivitätsänderungen und deren Auswirkungen auf die Ergebnisse untersucht.

### **2.2.3.3 Geleistete Arbeitsstunden**

Für die Berechnung werden die bereits geprüften Daten der MZ-AKE verwendet. Es werden grundsätzlich alle Daten, welche aus der MZ-AKE in den entsprechenden ÖNACE Abschnitten zur Verfügung stehen, zur Berechnung verwendet, abgesehen von den durch eine Ausreißerbereinigung entfernten Einzeldaten.

Folgende Plausibilitätsprüfungen werden im Zuge der Plausibilitätsprüfung auf Makroebene vorgenommen:

- Vergleiche zum Vorquartal und dem Vorjahresquartal

- Durchführung von Zeitreihenvergleichen
- Vergleiche der Entwicklungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche
- Vergleich der Umsatz-, Beschäftigten- sowie Lohn- und Gehaltsentwicklung mit der Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden in den Wirtschaftsbereichen
- Überprüfung mit anderen statistischen Produkten von Statistik Austria (wie z. B. MZ-AKE)

#### 2.2.3.4 Bruttolöhne und -gehälter

Die DB zum FLAF werden über das URS mit den Daten der unselbstständig Beschäftigten des DV verknüpft. Es werden grundsätzlich alle Daten, die aus den DB zum FLAF in den entsprechenden ÖNACE Abschnitten zur Verfügung stehen, zur Berechnung verwendet, abgesehen von den durch eine Ausreißerbereinigung entfernten Einzeldaten. Hinsichtlich Imputation von fehlenden Komponenten bzw. erforderlichen Zuschätzungen wird auf Kapitel 2.2.4 verwiesen.

Folgende Plausibilitätsprüfungen werden im Zuge der Plausibilitätsprüfung auf Makroebene vorgenommen:

- Vergleiche zum Vorquartal und dem Vorjahresquartal
- Durchführung von Zeitreihenvergleichen
- Vergleiche der Entwicklungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche
- Vergleich der Umsatz-, Beschäftigten- sowie der Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden mit der Lohn- und Gehaltsentwicklung in den Wirtschaftsbereichen
- Überprüfung mit anderen statistischen Produkten von Statistik Austria (wie z. B. Tariflohnindex)

#### 2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Eine Imputation von Antwortausfällen auf Mikroebene findet nur für die Umsatzerlöse und die Bruttolöhne und -gehälter statt. Die Beschäftigten des DV sind fast vollständig mit dem URS verknüpft und aus der MZ-AKE werden jeweils alle quartalsweise verfügbaren Meldungen übernommen.

##### Umsatzerlöse

Die Maßzahl für die Non-Response ist die Ausfallsquote bei den umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen an die Finanzbehörden. Die Non-Response für die Konjunkturstatistik im Einzelhandel liegt bei durchschnittlich 23 % der Unternehmen in der Stichprobe. Diese haben einen Anteil am gesamten Umsatzvolumen der Stichprobe von etwa 5 %. Die Non-Response für die Konjunkturstatistik Dienstleistungen inklusive Kfz- und Großhandel liegt bei durchschnittlich 24 % der Unternehmen bzw. etwa 5 % des Umsatzvolumens. Der Wert setzt sich aus Unternehmen zusammen, die keine Meldung erstatten und solchen, die im Berichtsmonat infolge von Firmensitzwechsel, Umstrukturierungen o. ä. temporär keine UVA-Meldungen abgeben. Diese Einheiten werden als Meldeausfälle bezeichnet. Von Meldeausfällen zu unterscheiden sind Unternehmen, die im Berichtsmonat bereits inaktiv sind oder keine Umsatzerlöse getätigt haben (z. B. Saisonunternehmen). Bei diesen Unternehmen fließt bei den Umsatzerlösen ein Nullwert in die Berechnungen ein.

Bei der Imputation fehlender Meldungen wird der geschätzte Umsatz eines Meldeausfalls im Berichtsmonat t ermittelt, indem der Wert des Unternehmens im Vorjahresmonat mit einem schicht- und branchenspezifischen Veränderungsfaktor multipliziert wird. Liegt kein Wert aus dem Vorjahresmonat vor, werden schicht- und branchenspezifische Veränderungsfaktoren zum Vormonat herangezogen. Mit dieser Methode soll der Einfluss von saisonalen und atypischen Entwicklungen bestmöglich ausgeschaltet werden.

Der Faktor errechnet sich als Quotient aus Merkmalssumme im Monat t dividiert durch Merkmalssumme im Monat t-12 bzw. t-1. Die Summierung im Zähler und Nenner hat über alle Einheiten einer Schicht zu erfolgen, von denen zum Zeitpunkt t und zum Zeitpunkt t-12 bzw. t-1 ein Wert vorhanden ist.

## **Bruttolöhne und -gehälter**

Aus den DB zum FLAF werden die Bruttolöhne und -gehälter pro Unternehmen berechnet und mit den DV-Daten verknüpft. Daraus ergibt sich ein Basisfile mit Verdienst-, Beschäftigten- und Klassifikationsdaten pro Unternehmen, wobei inaktive Unternehmen ausgeschlossen werden.

Folgende Kombinationen von Datensätzen sind möglich:

- Unternehmen mit DB zum FLAF und unselbstständig Beschäftigten
- Unternehmen mit ausschließlich DB zum FLAF
- Unternehmen mit ausschließlich DV-Daten und weniger als 2 Beschäftigten
- Unternehmen mit ausschließlich DV-Daten und mehr als 2 Beschäftigten

Im besten Fall weisen Unternehmen sowohl plausible FLAF- als auch DV-Daten auf, welche direkt in die Berechnungen einfließen und auch als Basis für erforderliche Imputationen herangezogen werden können. Für den Fall, dass zwar Verdienst- aber keine Beschäftigtendaten des DV vorhanden sind, wird der Verdienst auf null gesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Beschäftigten bereits bei anderen Unternehmen gemeldet sind. Im Gegensatz dazu werden für alle Unternehmen mit unselbstständig Beschäftigten vom DV, aber ohne DB zum FLAF, die Bruttolöhne und -gehälter abhängig von der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten imputiert. Falls lediglich 1 oder 2 Beschäftigte vorhanden sind, wird die Hälfte des Freibetrags (die Hälfte des Freibetrags von 1 095 Euro beläuft sich auf 547,5 Euro<sup>4</sup>) eingesetzt. Sind mehr als 2 Beschäftigte vorhanden, wird der Durchschnittsverdienst auf Publikationsebene mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten pro Unternehmen multipliziert. Als Grundlage für die Berechnung der Durchschnittsverdienste werden ausschließlich Unternehmen herangezogen, die sowohl Verdienst- als auch Beschäftigtendaten hatten und im jeweiligen Berichtszeitraum weniger als 250 Beschäftigte haben.

---

<sup>4</sup> Beträge Stand Oktober 2025

## 2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

### Umsatzerlöse

Für die Umsatzerlöse der Unternehmen in der Stichprobe Einzelhandel erfolgt eine freie Hochrechnung, d.h. jeder aktive Datensatz wird mit dem Hochrechnungsgewicht  $N/n$  versehen. Dabei bezeichnet  $N$  die Anzahl der Unternehmen einer Schicht des Auswahlrahmens und  $n$  die entsprechende Anzahl der Stichprobeneinheiten dieser Schicht, die einen Umsatz aufweisen (größer gleich Null falls aktiv, gleich Null falls inaktiv).

Die Berechnung des hochgerechneten Umsatzvolumen erfolgt durch Summierung der mit dem Hochrechnungsgewicht multiplizierten Umsätze über alle Datensätze der auszuweisenden Teilmasse.

### Geleistete Arbeitsstunden

Die Verwendung der auf Basis einer Haushaltsstichprobe ermittelten Daten der MZ-AKE für Zwecke der Unternehmensstatistik wurde im Vorfeld analysiert. Die Analysen haben gezeigt, dass die geleisteten Stunden pro unselbstständig Beschäftigtem der MZ-AKE im Zeitverlauf und auch im Vergleich zu anderen Statistiken (z. B. Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich) plausible Ergebnisse aufweisen. Eine Verwendung in der Unternehmensstatistik kann allerdings nur auf Basis von Durchschnittswerten erfolgen. Diese Durchschnittswerte werden anschließend mit den unselbstständig Beschäftigten hochgerechnet.

## 2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

### 2.2.6.1 Ermittlung des Umsatzindex

Der nominelle Umsatzindex misst pro Gliederungsbereich den entsprechenden Gesamtumsatz in Prozent des durchschnittlichen Gesamtumsatzes im Basisjahr 2021. Die Berechnung erfolgt nach (1), wobei die Summe der Umsätze pro Aktivität im Berichtsmonat durch die durchschnittliche Summe der Umsätze pro Aktivität im Basisjahr dividiert und im Anschluss mit 100 multipliziert werden, um einen Indexwert zu erhalten:

$$UI_k^{nom}(t) = \frac{\sum_{h \in k} U_h(t)}{\sum_{h \in k} U_h(0)} * 100 \quad (1)$$

Die Umsatzerlöse ergeben sich dabei laut (2), wofür die Umsatzdaten aller in der Stichprobe befindlichen Unternehmen im Berichtsmonat pro Aktivität aufsummiert und pro Schicht mit dem Hochrechnungsfaktor  $N/n$  multipliziert werden:

$$U_h(t) = \frac{N_h}{n_h} * \sum_{i=1}^{n_h} U_i(t) \quad (2)$$

Der nominelle Umsatzindex errechnet sich nach (1) und zeigt somit das Wachstum der Umsätze zu

laufenden Preisen. Seiner Natur nach ist er ein Mischindex, in den sowohl Preis- als auch Mengenänderungen einfließen. Aus den so ermittelten monatlichen Messzahlen werden die Messzahlen der Quartale als Durchschnitt der Monatswerte errechnet.

### Preisbereinigung (Realrechnung) des Umsatzindex

Neben dem nominellen Umsatzindex wird auch ein realer Umsatzindex berechnet, welcher die Veränderung des Absatzvolumens im Vergleich zum Basisjahr zeigt. Der reale Umsatzindex wird ermittelt, indem der nominelle Index durch den entsprechenden Preisindex der jeweiligen ÖNACE-Kategorie dividiert wird. Diese Deflationierung erfolgt durch Verwendung des Großhandelspreisindex (GHPI) im Großhandel und dem Verbraucherpreisindex (VPI) im Einzelhandel. In der Dienstleistung wird der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen (EPI) verwendet.

Im Rahmen der Umstellung auf die ÖNACE 2008 wurden die GHPI-Warencodes und die Warencodes bzw. COICOP-Gruppen (Classification of individual consumption by purpose) des VPI den neuen Kategorien der ÖNACE 2008 neu zugeordnet. In einigen Wirtschaftsbereichen wurde eine Umsatzgewichtung anhand der Umsatzerlöse nach Produkten aus der Leistungs- und Strukturstatistik vorgenommen. Die Zuordnung der Deflatoren im Handel und die Gewichtung ist aus dem Dokument [Zuordnung der Deflatoren](#) ersichtlich.

Die Berechnung des realen bzw. preisbereinigten Umsatzindex erfolgt laut (3), welche analog zu (1) ist, allerdings wird der Umsatz im Berichtsmonat durch einen Preisindex für den gegebenen Berichtsmonat dividiert:

$$UI_k^{real}(t) = \frac{\sum_{h \in k} \frac{U_h(t)}{PI_k(t)}}{\sum_{h \in k} U_h(0)} * 100 \quad (3)$$

Aufgrund der jeweilig unterschiedlichen Verfügbarkeit des benötigten Preisindex wird der Umsatzindex des ÖNACE 2008 Abschnitts G auf 5-Steller Ebene preisbereinigt, während in den Abschnitten der Dienstleistung H, I, J, L, M (ohne Gruppe 70.1 bzw. Abteilungen 72 und 75) und N auf 2-Steller Ebene deflationiert wird.

### Arbeitstägige- und saisonale Bereinigung des Umsatzindex

Die saisonale und arbeitstägige Bereinigung vereinfacht die Interpretation der Zeitreihen durch Eliminierung von saisonalen Einflüssen und durch die Normierung der Monatswerte hinsichtlich der Arbeitstage. Die Bereinigungsverfahren erfolgen nach EU-harmonisierten Vorgaben<sup>5</sup> unter Verwendung des Programms X13-ARIMA des U.S. Bureau of the Census<sup>6</sup>. Aufgrund der durchgeführten Bereinigung kommt es methodisch begründet bei den bereinigten Indexreihen mit jedem neuen Berichtsmonat zu

---

<sup>5</sup> [ESS guidelines on seasonal adjustment](#)

<sup>6</sup> Eurostat empfiehlt zur Saisonbereinigung (und arbeitstägigen Bereinigung) die Anwendung von X13-ARIMA oder TRAMO/SEATS.

geringfügigen Revisionen (Änderungen) der gesamten Zeitreihen, da die Modellparameter monatlich neu geschätzt werden.

Das Verfahren lässt sich grob in zwei Abschnitte untergliedern. Im ARIMA-Teil, der der eigentlichen Saisonbereinigung vorgeschaltet ist, wird die Zeitreihe um Ausreißer, „missing values“, Kalendereffekte, arbeitstägige Effekte etc. bereinigt. Dies geschieht mittels Regressionsmodell, wobei die erklärenden Variablen (Ausreißer, missing values etc.) beliebig ergänzt werden können. Die Restkomponente des Regressionsmodells lässt sich durch ein saisonales ARIMA-Modell beschreiben, das für die nachfolgende saisonale Bereinigung verwendet wird.

Im Anschluss daran wird die eigentliche Saisonbereinigung durchgeführt. Mittels gleitender Durchschnitte werden in einem iterativen Prozess die Komponenten Trend, Saison und irreguläre Schwankungen herausgefiltert. Um auch an den Enden der Reihen symmetrische Filter verwenden zu können (und damit eventuelle Phasenverschiebungen zu vermeiden), werden mithilfe des vorher geschätzten ARIMA-Modells „forecasts“ sowie „backcasts“ generiert.

Bei der arbeitstägigen Bereinigung erfolgt eine Normierung gleichnamiger Monate hinsichtlich der Arbeitstage auf ein langjähriges Mittel. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass jeder Arbeitstag einen spezifischen Einfluss hat (Verwendung von 6 Regressoren). Bei der Berechnung der Arbeitstage werden Feiertage den Sonntagen zugerechnet. Der 24. und der 31. Dezember werden als Teilarbeitstag gerechnet, im Einzelhandel wird der 8. Dezember als Arbeitstag gerechnet. Neben den Arbeitstageffekten werden Schaltjahreseffekte und gegebenenfalls Ostereffekte berücksichtigt. Die Bereinigung im Dienstleistungsbereich erfolgt direkt auf der Ebene der ÖNACE 2-Steller. Alle darüberliegenden Aggregate werden indirekt bereinigt, indem die bereinigten Sub-Aggregate zusammengefasst werden. Dies gilt sowohl für die arbeitstägige als auch für die saisonale Bereinigung. Der reale Index wird ebenfalls indirekt bereinigt, indem bereinigte Deflatoren auf den nominellen Index angewendet werden. Die Bereinigung im Handel erfolgt grundsätzlich direkt.

## **Rückrechnung**

Für die Rückrechnung des Umsatzindex auf Basis 2021 rückwirkend bis zur Periode 2025/01 wurden als Grundlage die Unternehmen der Basismasse des Basisjahres 2015 ergänzt verwendet und um die Unternehmen der neuen Bereiche (ÖNACE L68, N77, N81.1, N81.3) ergänzt. Diese wurden basierend auf ihren Daten in der Leistungs- und Strukturstatistik 2021 ausgewählt.

### **2.2.6.2 Ermittlung des Beschäftigtenindex**

Der Beschäftigtenindex misst pro Gliederungsbereich die entsprechende Beschäftigtenzahl in Prozent der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Basisjahr 2021. Als Basiswert 2021=100 dienen die Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 2021.

Die Auswertung der Beschäftigtendaten erfolgt über die Grundgesamtheit der für die Berechnung des Umsatzindex verwendeten Basismasse und verwendet (im Regelfall) die dort zugeordnete ÖNACE. Allerdings müssen unselbstständig Beschäftigte jener Dienstgeberkonten, welche nicht mit Unternehmen

des URS verknüpft sind, nach dem zweistelligen ÖNACE-Code der Dienstgeberkontonummer ausgewertet und anschließend proportional zur Verteilung der verknüpften Masse auf die ÖNACE 5-Steller aufgeteilt werden.

Zur Indexberechnungen werden die unselbstständig Beschäftigten aus den Daten des DV, sowie die selbstständig Beschäftigten nach den jeweiligen Kategorien der ÖNACE aggregiert und das jeweilige Monatsergebnis durch den Durchschnitt des Jahres 2021 dividiert. Die so ermittelten monatlichen Messzahlen werden für den Dienstleistungsbereich als Durchschnitt des jeweiligen Quartals berechnet.

Der Beschäftigtenindex errechnet sich nach (4) und zeigt die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten. Es wird die Anzahl der Beschäftigten pro Aktivität im Berichtsmonat aufsummiert, durch die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten pro Aktivität im Basisjahr dividiert und mit 100 multipliziert:

$$BI_k(t) = \frac{\sum B_k(t)}{\sum B_k(0)} * 100 \quad (4)$$

## Rückrechnung

Die Rückrechnung des Beschäftigtenindex erfolgte unter Berücksichtigung der erweiterten DV-Qualifikationen<sup>7</sup> sowie der Verwendung des aktuellen Registerbestandes, der auch die Basis für den Umsatzindex bildet. Ergänzt um die neuen Bereiche (L68, N77, N81.1 und N81.3) bildete dieser Bestand die Basis 2021. Der Beschäftigtenindex wurde rückwirkend bis zum Basisjahr 2021 neu berechnet.

### 2.2.6.3 Ermittlung des Index der geleisteten Arbeitsstunden

Der Index der geleisteten Arbeitsstunden misst pro Gliederungsbereich die entsprechenden geleisteten Wochenarbeitsstunden in Relation zu den geleisteten Wochenarbeitsstunden im Basisjahr 2021. Als Basiswert 2021=100 dienen die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden im Jahresdurchschnitt 2021 multipliziert mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten im Basisjahr. Zur Indexberechnungen werden Messzahlen nach den jeweiligen Kategorien der ÖNACE gebildet, indem das jeweils aktuelle Quartalsergebnis durch den Durchschnitt des Jahres 2021 dividiert wird.

Die geleisteten Arbeitsstunden aus der MZ-AKE liegen nur für insgesamt rund 6 400 Personen mit Haupttätigkeit in den für die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen relevanten Wirtschaftsbereichen vor. Der Datensatz der MZ-AKE wird quartalsweise erstellt, wodurch auch eine höhere Periodizität unter Berücksichtigung von Qualitätsaspekten nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Zuordnung der Personen aus der MZ-AKE zu den entsprechenden Unternehmen erfolgt durch die Direktion Bevölkerung. Für die Berechnung die tatsächlich geleisteten Stunden in der Referenzwoche (inkl. Filter für karenzierte Personen, die nicht berücksichtigt werden) stehen der Erwerbsstatus, die Art der Beschäftigung und der ÖNACE 4-Steller des Unternehmens, bei dem die Person beschäftigt ist zur Verfügung. Aus den Daten der MZ-AKE werden Erwerbstätige (ohne karenzierte Personen) mit beruflicher

---

<sup>7</sup> DV-Qualifikationen sind zweistellige Codes, welche es ermöglichen, unselbstständig Beschäftigte entsprechenden Kategorien (z. B. Arbeiter:innen, Angestellte) zuzuordnen

Stellung, angestellte Person, Arbeiter:in, Beamt:in, vertragsbedienstete Person oder freie:r Dienstnehmer:in verwendet. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit pro ÖNACE-Gliederungsbereich (Abteilungen für den Handel und Abschnitte für den Dienstleistungsbereich) wird berechnet und mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten multipliziert.

Für die Zeitreihen wird eine arbeitstägige Bereinigung mittels X13-ARIMA durchgeführt. Bei Zeitreihen, wo keine Arbeitstageffekte erkannt werden können, sind die bereinigte und die unbereinigte Zeitreihe ident.

Der Index der geleisteten Arbeitsstunden errechnet sich nach (5) und zeigt die Entwicklung der geleisteten Wochenarbeitsstunden pro Quartal und ÖNACE-Abteilung für den Handel bzw. ÖNACE-Abschnitt für den Dienstleistungsbereich. Die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden pro Aktivität wird mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten im Berichtsmonat multipliziert, dieser Wert wird dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitsstunden pro Aktivität, multipliziert mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten im Basisjahr und das Ergebnis mit 100 multipliziert:

$$gAI_k(t) = \frac{\frac{1}{n_k(t)} \sum gA_k(t) * USB_k(t)}{\frac{1}{n_k(0)} \sum gA_k(0) * USB_k(0)} * 100 \quad (5)$$

#### 2.2.6.4 Ermittlung des Index der Bruttolöhne und -gehälter

Der Index der Bruttolöhne und -gehälter misst pro Gliederungsbereich die entsprechenden monatlichen Bruttolöhne und -gehälter in Prozent der monatlichen Bruttolöhne und -gehälter im Basisjahr 2021. Als Basiswert 2021=100 dient das Gesamtvolumen der Bruttolöhne und -gehälter im Jahresdurchschnitt 2021 in der entsprechenden ÖNACE-Gliederungsebene. Zur Indexberechnungen werden Messzahlen nach den jeweiligen Kategorien der ÖNACE gebildet, indem das jeweils aktuelle Quartalsergebnis durch den Durchschnitt des Jahres 2021 dividiert wird.

Die Rohdaten der DB zum FLAF werden bei nicht eindeutig einem Monat zuordenbaren Zahlungen aliquot auf die jeweiligen Monate aufgeteilt. Anschließend werden die DB zum FLAF auf Bruttoverdienste hochgerechnet, wobei Vergünstigungen für Kleinbetriebe und der Freibetrag berücksichtigt werden. Danach erfolgt die Verknüpfung mit den Unternehmen des URS und den unselbstständig Beschäftigten des DV. Danach erfolgt die Imputation von fehlenden Komponenten (siehe Kapitel 2.2.4). Es werden jene Unternehmen ausgeschlossen, deren Quartalsdurchschnittsverdienst größer als das oberste Perzentil (99 % der Werte liegen unter diesem Wert) oder kleiner als das unterste Perzentil (1 % der Werte liegen unter diesem Wert) der Durchschnittsverdienste der Publikationsebene sind (im Handel Abteilungen der ÖNACE, im Dienstleistungsbereich Abschnitte der ÖNACE).

Für die Zeitreihen wird eine arbeitstägige Bereinigung mittels X13-ARIMA durchgeführt. Bei Zeitreihen, wo keine Arbeitstageffekte erkannt werden können, sind die bereinigte und die unbereinigte Zeitreihe ident.

Der Index der Bruttolöhne und -gehälter errechnet sich nach (6) und zeigt die Entwicklung des Gesamtvolumens der Bruttolöhne und -gehälter pro Quartal und ÖNACE-Abteilung für den Handel bzw. ÖNACE-Abschnitt für die Dienstleistungen. Die durchschnittliche Anzahl der Bruttolöhne und -gehälter pro Aktivität wird mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten im Berichtsmonat multipliziert, dieser Wert wird dividiert durch die durchschnittliche Anzahl der Bruttolöhne und -gehälter pro Aktivität, multipliziert mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten im Basisjahr und das Ergebnis mit 100 multipliziert:

$$BlgI_k(t) = \frac{\frac{1}{n_k(t)} \sum Blg_k(t) * USB_k(t)}{\frac{1}{n_k(0)} \sum Blg_k(0) * USB_k(0)} * 100 \quad (6)$$

### 2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Die Verwendung von Verwaltungsquellen erfordert eine laufende Aktualisierung der entsprechenden Verknüpfungen mit den Unternehmen des URS. Zudem wird eine ständige Zusammenarbeit mit den Inhaber:innen der Verwaltungsdaten, sowie mit allen verantwortlichen Stellen in der Statistik Austria angestrebt, um die Verwaltungsdaten besser bewerten zu können. Laufende Analysen der Datenquellen und Vergleiche mit anderen Datenquellen tragen zum besseren Verständnis und zur Interpretierbarkeit der Verwaltungsquellen und deren Nutzbarkeit für statistische Zwecke bei.

Ein wichtiger Aspekt ist eine Schulung der Mitarbeiter:innen vor allem in Hinblick auf die Bewertung der Unternehmensmeldungen auf ihre Richtigkeit. Die Ergebnisse werden auch in Beziehung zu anderen internen und externen Statistiken gesetzt, um den qualitativen Aussagewert der Konjunkturstatistik zu erhöhen. Zusätzlich werden Presseinformationen für die Überprüfung der konjunkturstatistischen Ergebnisse herangezogen.

## 2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

### 2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

#### 2.3.1.1 Umsatzindex

##### Einzelhandel

ca. t+1 Monat für folgende Hauptaggregate des Einzelhandels, monatlich:

- Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz; inkl. Tankstellen)
- Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz und ohne Tankstellen)
- Einzelhandel mit Lebensmittel
- Einzelhandel mit Nichtnahrungsmitteln (ohne Tankstellen)

## **Dienstleistungen**

In der Berechnung des realen Umsatzindex wird immer der aktuelle Erzeugerpreisindex verwendet, durch die unterschiedliche Periodizität, Publikationsfrist und durch die Revision des Vorquartals des Erzeugerpreisindex bei der Publikation des aktuellen Quartals kann der reale Umsatzindex mehreren Revisionen unterliegen.

### **2.3.2 Endgültige Ergebnisse**

#### **2.3.2.1 Umsatz- und Beschäftigtenindex**

##### **Handel**

Kfz- und Großhandel: t+2 Monate, monatlich

Einzelhandel: t+2 Monate, monatlich; Umsatzindex als Revision des vorläufigen Ergebnisses

##### **Dienstleistungen**

t+2 Monate, Umsatzindex monatlich, Beschäftigtenindex quartalsweise

Hierbei ist die unterschiedliche Periodizität, Publikationsfrist und die Revision des Vorquartals des Erzeugerpreisindex zu berücksichtigen, die zu Revisionen des realen Umsatzindex führen kann.

#### **2.3.2.2 Index der geleisteten Arbeitsstunden und Index der Bruttolöhne und -gehälter**

##### **Handel und Dienstleistungen**

t+3 Monate, quartalsweise

### **2.3.3 Revisionen**

#### **2.3.3.1 Umsatzindex**

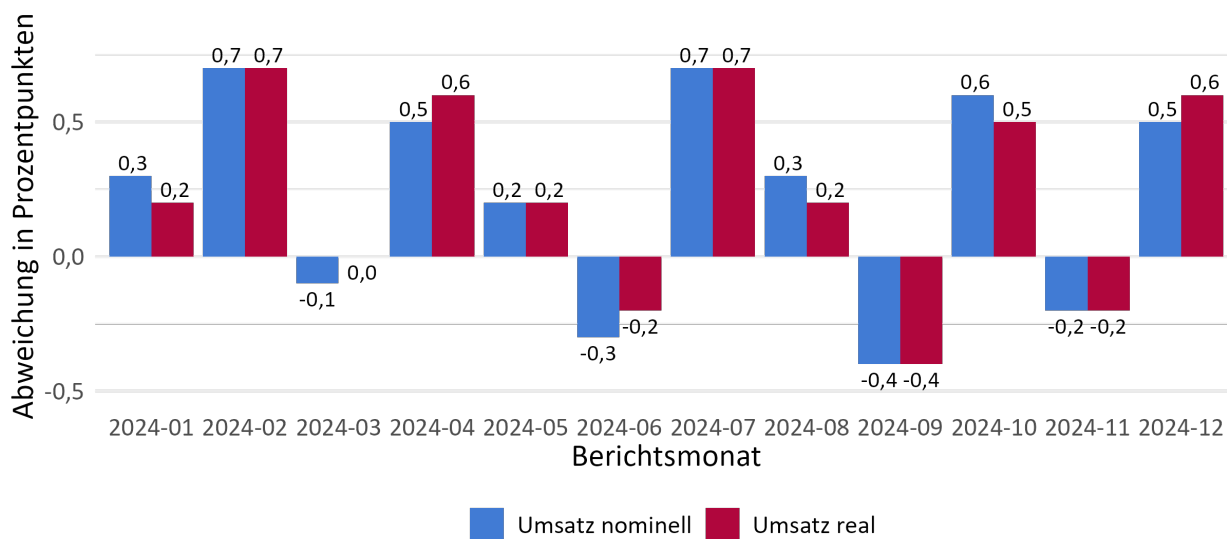
##### **Handel**

Die vorläufigen Ergebnisse des Einzelhandels werden, als solche gekennzeichnet, auf der Website der Statistik Austria unter Statistiken > Industrie, Bau, Handel und Dienstleistungen > Konjunktur > [Umsatzindex](#) veröffentlicht. Die Revision dieser Ergebnisse erfolgt mit der Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse nach rund t+2 Monaten.

Diese Revisionen, die ausschließlich im Einzelhandel durchgeführt werden, entstehen durch vollständiger statistische Informationen aus den UVA-Meldungen bzw. der Primärmeldungen der Unternehmen. Die endgültigen Ergebnisse liegen tendenziell etwas höher als die vorläufigen Ergebnisse, da bei der Berechnung der vorläufigen Ergebnisse konservativere Schätzmodelle (z. B. Ersatzwerte Vormonat bzw. Vorjahr) zur Anwendung kommen. Abbildung 1 zeigt die Abweichungen der endgültigen Ergebnisse von

den vorläufigen Ergebnissen für den Zeitraum Jänner 2024 bis Dezember 2024. Es wird dabei die Differenz zwischen den Veränderungsrate zum Vorjahresmonat der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse abgebildet. Somit kann abgelesen werden, um wie viele Prozentpunkte sich das endgültige Ergebnis im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis unterscheiden. Grundsätzlich erfolgt eine Revision der vorläufigen Ergebnisse durch die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse.

**Abbildung 1: Abweichung der endgültigen von den vorläufigen Ergebnissen (Veränderungsrate zum Vorjahresmonat) in Prozentpunkten**



Q: STATISTIK AUSTRIA. – Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen.

Infolge der auf die Zeitreihen angewendeten Bereinigungsverfahren (saison- und arbeitstägige Bereinigung) kann es durch die Neuberechnung der Regressionsparameter zu geringfügigen Änderungen in den historischen bereinigten Zeitreihen kommen. Eine Publikation dieser Änderungen erfolgt in den Statistischen Datenbanken (STATcube bzw. Eurostat). Die ursprünglich publizierten Zeitreihen werden überschrieben.

## Dienstleistungen

Eine Publikation von vorläufigen Ergebnissen findet nur im Fall des realen Umsatzindex statt. Hierbei ist die unterschiedliche Periodizität, Publikationsfrist und die Revision des Vorquartals des Erzeugerpreisindex zu berücksichtigen, die zu Revisionen des realen Umsatzindex führen kann. Die ursprünglich publizierten Zeitreihen werden überschrieben.

### 2.3.3.2 Beschäftigtenindex, Index der geleisteten Arbeitsstunden und Index der Bruttolöhne und -gehälter

Eine Publikation von vorläufigen Ergebnissen findet nicht statt.

Durch die Erweiterung der Erhebungsbereiche in der Dienstleistung und die Änderung der Publikationsebenen im Handel erfolgte die Rückrechnung nur bis zum Basisjahr 2021. Die Ergebnisse sind auf der

[Website der Statistik Austria](#) und in den jeweiligen STATcubes (siehe STATcube [Handel](#) bzw. [Dienstleistungen](#)) veröffentlicht.

### **2.3.4 Publikationsmedien**

Um eine möglichst breite Streuung der Information über die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen zu erreichen, wird in unterschiedlichen Umfängen und mehreren Medien publiziert.

#### **Website der Statistik Austria**

Auf der Website der Statistik Austria unter Statistiken > Industrie, Bau, Handel und Dienstleistungen > [Konjunktur](#) sind, nach Indizes getrennt, die aktuellen Ergebnisse und Ergebnisse im Überblick, sowie die rückgerechneten Zeitreihen zu finden.

#### **Pressemitteilung**

Eine Publikation der Hauptergebnisse erfolgt im Zuge einer monatlichen Pressemitteilung laut [Veröffentlichungskalender](#) bzw. [Wochenvorschau](#) auf der Website der Statistik Austria.

#### **STATcube**

Die statistische Datenbank STATcube enthält Daten aller Indizes auf Basis 2021=100 rückwirkend bis 2021, getrennt nach den Bereichen [Handel](#) und [Dienstleistungen](#). Die Datenwürfel mit den Ergebnissen auf Basis 2015 enden mit dem letzten Berichtszeitraum im Jahr 2023, sind aber weiterhin abrufbar (siehe STATcube Basis 2015 für [Handel](#) bzw. [Dienstleistungen](#)).

#### **Statistisches Jahrbuch Österreichs**

Das Jahresergebnis wird in den Kapiteln „Handel“ bzw. „Dienstleistungen“ im Statistischen Jahrbuch Österreichs publiziert.

#### **Übermittlung der Daten an Eurostat**

Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Datenübermittlung. Eine Veröffentlichung in der [Eurostat-Datenbank](#) erfolgt unter Industrie, Handel und Dienstleistungen > Konjunkturstatistik (sts) > Handel (sts\_wrt) bzw. Dienstleistungen (sts\_os).

#### **Publikation der Daten bei Eurostat**

Die Wichtigsten Europäischen Wirtschaftsindikatoren (WEWI) sind ein Satz von Wirtschaftsindikatoren zur Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, die ein wichtiges Instrument für die Beobachtung des Euroraums darstellen.

Um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Dateninhalte zu gewährleisten, werden in den meisten Publikationsmedien kurze methodische Hintergrundinformationen in Textform mitgeliefert.

### **2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten**

Im Rahmen der Veröffentlichung der Daten werden die Bestimmungen der §§ 15, 17 und 19 Bundesstatistikgesetz 2000 erfüllt. Gemäß der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken sind vertrauliche Daten an Eurostat zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt unter Einhaltung der geltenden gemeinschaftlichen Vorschriften.

In der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen ist derzeit grundsätzlich keine Kennzeichnung vertraulicher Daten erforderlich, da bei den publizierten Aggregaten sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene die Fallzahlen von drei Unternehmen jeweils deutlich überschritten werden. Eine Ausnahme bildet der reale Umsatzindex in der Dienstleistung, der als geheim eingestuft wird, wenn der für die Berechnung zugrunde liegende Erzeugerpreisindex einer Geheimhaltung unterliegt.

## 3 Qualität

### 3.1 Relevanz

Die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen stellt wichtige Schlüsselindizes zur Verfügung, die der Konjunkturbeobachtung und -analyse dienen. Sie bilden für den nationalen Bedarf wie auch für EU-Institutionen das Fundament sowohl für wirtschaftspolitische Entscheidungen als auch für empirische Untersuchungen und Prognoserechnungen in den Wirtschaftsbereichen. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung verwendet Konjunkturdaten u. a. für die Quartalsrechnung.

Die Europäische Kommission braucht zuverlässige, schnell verfügbare Statistiken, um damit im Rahmen der Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik ihre Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger statistischer Informationen treffen zu können. Es besteht daher eine dringende Notwendigkeit, an der Berechnung harmonisierter kurzfristiger Konjunkturindizes im Sinne der für diese Zwecke erlassenen EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken. Die EZB benötigt ebenso schnell verfügbare Konjunkturstatistiken, um die wirtschaftliche Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten im Kontext einer gemeinsamen europäischen Geldpolitik bewerten zu können.

Die europäische Konjunkturstatistik-Verordnung schafft seit 1998 einen einheitlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Konjunkturverlauf. Die Berechnung harmonisierter und vergleichbarer Indizes trägt ganz wesentlich zum besseren Verständnis der Wirtschaftsleistung und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Europäischen Union, sowie zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Europäischen Gemeinschaft bei.

Regelmäßige Gespräche und Arbeitsgruppensitzungen mit nationalen Expert:innen und Bedarfsträger:innen garantieren die Berücksichtigung allfällig neuer Bedürfnisse, soweit diesen nicht legislative Notwendigkeiten und Restriktionen entgegenstehen. Ebenso findet jährlich ein Fachbeirat für die Unternehmensstatistik statt, in welchem die angewandten Konzepte und Neuerungen zur Kenntnis gebracht und zur Diskussion gestellt werden.

Die veröffentlichten Ergebnisse decken den gesetzlichen Datenbedarf für eine Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung in den Bereichen Handel und Dienstleistungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene ab.

### 3.2 Genauigkeit

Gemäß der EU-Konjunkturstatistik-Verordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die übermittelten Ergebnisse die Grundgesamtheit der Einheiten widerspiegeln. Zu diesem Zweck müssen die

beschafften Daten so viele Einheiten erfassen, dass eine ausreichende Repräsentativität sichergestellt ist<sup>8</sup>. Die Qualität ist von allen Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Kriterien zu beurteilen.

### 3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Abgesehen von systematischen Fehlern, die z. B. aus der Phasenverschiebung der Zugänge resultieren oder sich bei Untererfassung der Grundgesamtheit bzw. der Zugänge ergeben würden, unterliegen die Ergebnisse einem aus dem Stichprobencharakter resultierenden Zufallsfehler. Dieser Zufallsfehler kann durch eine entsprechende Fehlerformel für eine geschichtete Zufallsstichprobe näherungsweise berechnet werden und wird für die publizierten Kenngrößen auch ausgewiesen.

#### Umsatzerlöse des Einzelhandels

Der Stichprobenfehler wird gemäß den Vorgaben über die Genauigkeit bei 95 % statistischer Sicherheit berechnet. Im Durchschnitt beträgt dieser für das Jahr 2024 für den Einzelhandel 1,93 %.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der Stichprobe in Untergliederungen nach Branchen ausgewertet werden. Es bezeichnet  $X(k)$  die hochgerechnete Merkmalssumme in der Gliederungsgruppe  $k$  (z. B. in einer bestimmten Auswertungsbranche) und  $V_{X(k)}$  die Fehlervarianz der Merkmalssumme. Aus Gründen einer einfachen Notation werden in dieser Anleitung die Tabellenfelder durch einen einfachen Index  $k$  bezeichnet. Dieser kann jedoch auch mehrdimensional sein. Gleiches gilt für die Indizierung der Schichten, wo statt des Doppelindex  $ig$  nur ein Index  $s$  verwendet wird.

Wie sich das hochgerechnete Ergebnis einer Gruppe  $k$  in der Regel aus mehreren am Ergebnis beteiligten Schichten  $s$  zusammensetzt, muss auch die Fehlervarianz alle beteiligten Schichten  $s$  umschließen.

Die Varianz der Merkmalssumme  $X(k)$  in der Gliederungsgruppe  $k$  errechnet sich entsprechend (7) als

$$V_{X(k)} = \sum_s \frac{N_s(N_s - n_s)}{n_s(n_s - 1)} \left[ \sum_{j \in k} x_{sj}^2 - \frac{1}{n} \left( \sum_{j \in k} x_{sj} \right)^2 \right] \quad (7)$$

Die Zahl der zu den beiden Summen innerhalb der eckigen Klammern beitragenden Einheiten je Schicht  $s$  wird in der Regel kleiner als  $n_s$  sein. Im Extremfall ist die Stichprobe von Schicht  $s$  mit keiner Einheit an der Gruppe  $k$  beteiligt; dann sind beide Summen innerhalb der eckigen Klammern gleich Null, sodass die betreffende Schicht keinen Beitrag zur Varianz liefert.

Der absolute und der relative Stichprobenfehler bei 95% statistischer Sicherheit errechnet sich entsprechend (8) als

---

<sup>8</sup> [Verordnung \(EU\) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken](#)

$$1.96\sqrt{V_{X(k)}} \quad \text{bzw.} \quad 1.96\frac{\sqrt{V_{X(k)}}}{X(k)} \quad (8)$$

Falls zusätzlich zur Merkmalssumme eines jeden Tabellenfeldes einer Tabelle auch die Summenwerte für die Randverteilung der Tabelle (oder sonstige Zusammenfassungen von exklusiven Gliederungsgruppen) und deren Stichprobenfehler berechnet werden sollen, so ist zu beachten, dass nur die Merkmalssummen, nicht aber deren Varianz bzw. Stichprobenfehler additive Größen sind.

## **Geleistete Arbeitsstunden**

Die Verwendung der auf Basis einer Haushaltsstichprobe ermittelten Daten der MZ-AKE für Zwecke der Unternehmensstatistik wurde im Vorfeld analysiert. Die Analysen haben gezeigt, dass die geleisteten Stunden der MZ-AKE im Zeitverlauf und auch im Vergleich zu anderen Statistiken (z. B. Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich) plausible Ergebnisse aufweisen. Eine Verwendung in der Unternehmensstatistik kann allerdings nur auf Basis von Durchschnittswerten multipliziert mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten erfolgen.

### **3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte**

#### **3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen**

##### **Daten des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Statistik Austria erhält vom DV monatlich Datenbestände über die unselbstständig Beschäftigten. Der Stichtag für die Beschäftigten ist das Ende des jeweiligen Monats. Durchschnittlich sind etwa rund 98 % der unselbstständig Beschäftigten mit den zugehörigen Unternehmen verknüpft. Die Basisdaten für die Berechnung des Beschäftigtenindex stehen somit in ausreichender Qualität und Vollständigkeit aus Verwaltungsquellen zur Verfügung. Nicht verknüpfte Beschäftigte werden nach 2-Stellern der ÖNACE aliquot (auf ÖNACE 5-Steller) aufgeteilt.

##### **Daten der Umsatzsteuervoranmeldung**

Die UVA-Daten werden ebenfalls monatlich an die Statistik Austria übermittelt. Umstrukturierungen, steuerliche Organschaften, komplexe Unternehmensstrukturen sowie definitorische Unterschiede (z. B. nicht steuerbare Auslandsumsätze) können potenziell Probleme hinsichtlich der Verwendbarkeit der Daten bereiten. Grundsätzlich können die genannten Probleme folgende Auswirkungen auf das Ergebnis haben: Zum Zeitpunkt der Übernahme der UVA ist die Response etwas geringer als bei der bis 2004 durchgeführten Primärerhebung (siehe dazu Kapitel 3.2.2.6).

Es bestehen teilweise definitorische Unterschiede zwischen dem steuerbaren Umsatz, der UVA und dem handelsrechtlichen Umsatz. Teilweise liegen die UVA-Daten auch nicht in der erforderlichen Form vor, um den Definitionen der europäischen Konjunkturstatistik-Verordnung zu entsprechen. Beispiele sind die Wirtschaftsbereiche Handelsvermittlung (ÖNACE 46.1) oder Tankstellen (ÖNACE 47.3), in welchen etwa eine Vermischung von Bruttoumsätzen und Provisionseinnahmen vorkommen kann. Ein weiteres

Problem stellt die Gruppenbesteuerung dar. UVA-Daten von steuerlichen Organschaften können meist nicht direkt für die Statistik herangezogen werden können, da diese entweder definitorisch abweichen oder sich auf mehrere Wirtschaftsbereiche beziehen.

Auswirkungen auf das Ergebnis werden durch Plausibilisierung der Daten so weit als möglich minimiert.

### **Daten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung**

Etwa 6 400 Personen fallen in den Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen. Die Daten über geleistete Arbeitsstunden der einzelnen Personen mit Haupttätigkeit der ÖNACE im Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen der MZ-AKE werden auf Basis von Durchschnittswerten verwendet, welche anschließend mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten multipliziert werden.

Ausfälle sind aus zwei Gründen im geringen Ausmaß kein Problem, erstens werden Durchschnittswerte verwendet, weshalb die Anzahl der Auskünfte keine große Rolle spielt und zweitens werden zur Berechnung alle vorhandenen Werte verwendet, ausgenommen Werte, die im Zuge der Ausreißerbereinigung ausgenommen wurden. Aus diesen Gründen sind die Daten des Mikrozensus für die Ermittlung des Index der geleisteten Arbeitsstunden in der vorgeschriebenen gesetzlichen Gliederung und unter Berücksichtigung der geltenden Publikationsfristen verwendbar. Eine tiefere Gliederung der Ergebnisse und allenfalls kürzere Veröffentlichungsfristen können mit den Daten der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung nicht bedient werden.

Auswirkungen auf die Ergebnisse könnten sich auch bei Änderung der Fragestellung der MZ-AKE ergeben.

### **Daten der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfond**

Alle Dienstgeber:innen, die Dienstnehmer:innen beschäftigen, welche in Österreich sozialversichert sind, auch wenn diese ins Ausland entsendet werden, haben monatliche DB zum FLAF zu entrichten und betragen seit 2025 3,7 % der Beitragsgrundlage. In der Bemessungsgrundlage nicht enthalten sind Abfertigungen, Pensionen, einige steuerfreie Bezüge und Bezüge aus Auslandstätigkeit sowie sämtliche Bezüge für Dienstnehmer:innen ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Kleinbetriebe, deren Beitragsgrundlage aller Arbeitnehmer:innen in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1 460 Euro übersteigt, wird der Freibetrag in der Höhe von 1 095 Euro abgezogen<sup>9</sup>. Im Fall von Neugründungen sind im ersten Jahr ebenfalls keine DB zum FLAF zu leisten.

Folgende Vorgangsweise wird hinsichtlich in den FLAF-Daten nicht enthaltener Komponenten angewendet:

---

<sup>9</sup> Prozentsatz für Beitragsgrundlage und Beträge Stand Oktober 2025

- Über 60-Jährige werden nicht zugeschätzt, die einzige verfügbare Basis wären Lohnzetteldaten, die erst mit 2-jähriger Verspätung zur Verfügung würden (2025 sind die Lohnzetteldaten für 2023 verfügbar)
- Abfertigungen werden nicht berücksichtigt, weil entsprechende Daten nicht zur Verfügung stehen. Die Abfertigung alt könnte man nur basierend auf alten Lohnzetteldaten von t-2 Jahren schätzen, während für die Abfertigung neu derartige Daten nicht zur Verfügung stehen
- Auslandsbezüge haben einen sehr geringen Anteil, sodass eine Zuschätzung aus statistischer Sicht nicht notwendig ist
- Imputation im Falle von fehlenden FLAF-Daten und Neugründungen

Die DB zum FLAF sind bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Qualität der Daten ist abhängig vom Zeitraum, der seit dem Berichtsquartal vergangen ist, da Unternehmen Korrekturen vornehmen können bzw. auch nachträglich melden.

Ausfälle einzelner Unternehmen haben grundsätzlich keinen großen Einfluss auf die Ergebnisse, da auf Unternehmensebene die Durchschnittsverdienste mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten hochgerechnet werden und sämtliche vorhandene Daten (abzüglich der durch die Ausreißerbereinigung nicht verwendeten Daten) für die Berechnung verwendet werden (siehe Kapitel 2.2.6). Die Entwicklung des Index der Bruttolöhne und -gehälter entspricht vergleichbaren Statistiken und es erfolgen diesbezüglich regelmäßig Vergleiche und Plausibilitätsprüfungen.

Aus diesen Gründen sind die Daten des DB zum FLAF für die Ermittlung des Index der Bruttolöhne und -gehälter in der vorgeschriebenen gesetzlichen Gliederung und unter Berücksichtigung der geltenden Publikationsfristen verwendbar. Probleme für die Berechnung könnten sich unter Umständen bei Änderungen der gesetzlichen Gegebenheiten der DB zum FLAF ergeben.

### **3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)**

Die Qualität der Abdeckung ist abhängig von der Aktualität und Qualität des URS. Das Bundesstatistikgesetz normiert die Führung und laufende Wartung eines Unternehmensregisters, um eine Voraussetzung für qualitativ hochwertige Ergebnisse von Statistiken zu schaffen. Die Statistik Austria führt seit dem Jahr 1995 ein Unternehmensregister nach den EU-Vorgaben. Um einen hohen Grad an Vollständigkeit bzw. Aktualität zu erreichen, führt die Statistik Austria laufend technische Abgleiche des URS mit externen administrativen Registern wie z. B. dem Unternehmensregister für Verwaltungszwecke, Steuerregister, Firmenbuch, DV, Wirtschaftskammer-Mitgliederdatei und weiteren Registern durch. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch Informationen aus wirtschaftsstatistischen Erhebungen wesentlich zur Aktualisierung des Registers beitragen. Durch diese Abgleiche und die Implementierung der Informationen aus den Erhebungen in das URS wird die Vollständigkeit laufend verbessert. Es kann grundsätzlich von einem hohen Vollständigkeitsgrad ausgegangen werden. In das URS werden grundsätzlich Unternehmen aufgenommen, die eine bestimmte Größenordnung gemessen an den Umsatzerlösen überschreiten.

### 3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non-Response, Item-Non-Response)

Bezüglich Antwortausfall (Non-Response) wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.4 verwiesen.

### 3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Bei Erfassungsfehlern handelt es sich um Fehler im Anschluss an die Datenerhebung (Bearbeitung, Datenerfassung). Infolge der automatisierten Übernahme der Daten aus der elektronischen Meldung in die Aufarbeitungsapplikation sind Erfassungsfehler nahezu auszuschließen.

Erfassungsfehler sind von Messfehlern zu unterscheiden, die im Erhebungsinstrumentarium ihre Ursache haben, wenn z. B. die statistischen Definitionen und Abgrenzungen der Erhebungsmerkmale nicht exakt mit den betrieblichen Aufzeichnungen übereinstimmen. So gibt es etwa einen Unterschied zwischen dem handelsrechtlichen Umsatz gemäß UGB und die an die Finanzbehörde zu übermittelnde UVA, die im Wesentlichen die Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse bildet. Dahingehend erfolgt eine qualifizierte Überprüfung der gelieferten Werte durch die Sachbearbeiter:innen der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen.

### Spezifische Messfehler

Merkmale der konjunkturellen Unternehmensstatistik sollen ihrem Inhalt nach sehr häufig sowohl der betriebswirtschaftlichen Seite (insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung der notwendigen statistischen Merkmale und Ausprägungen im vorhandenen betrieblichen Rechnungswesen sowie den betrieblichen Produktionsprozessen) als auch der volkswirtschaftlichen Seite gerecht werden. Bestimmte Merkmale und deren Ausprägungen sind jedoch mangels inhaltlicher Kongruenz mit den Vorschriften des österreichischen Rechnungslegungsgesetzes nicht direkt für den Erhebungsbogen ableitbar und führen zu vermehrten Fehlangaben (z. B. die Verrechnung von Gutscheinen in der UVA erfolgt erst bei Einlösung dieser und nicht bereits beim Verkauf der Gutscheine). Um diese Messfehler so gering wie möglich zu halten, werden die Daten mit den zur Verfügung stehenden Indikatoren und sekundärstatistischen Quellen (z. B. Zulassungen) plausibilisiert. Hinsichtlich Messfehler wird auch auf das Kapitel 3.2.2.1 verwiesen.

Folgende spezifische Messfehler sind je Index noch zu beachten:

### Beschäftigtenindex

In der Konjunkturstatistik werden alle DV-Beschäftigten inkl. der freien Dienstnehmer:innen verwendet, da dies für die Abbildung der konjunkturellen Entwicklung als sinnvoll erachtet wurde und gemäß den EU-Vorgaben die Beschäftigtenzahl als repräsentativer Wert festgelegt werden soll.

Die selbstständig Beschäftigten werden aus dem URS übernommen, die Zuordnung der selbstständig Beschäftigten im URS erfolgt nach bestimmten festgelegten Kriterien wie z. B. der Rechtsform des Unternehmens. Eine Information über mithelfende Familienangehörige, welche entsprechend den vorgegebenen Definitionen ebenfalls berücksichtigt werden müssten, liegt aus dieser Datenquelle nicht vor. Die Auswirkungen auf das Ergebnis werden als gering eingestuft, weil aus den Ergebnissen der

Leistungs- und Strukturstatistik ersichtlich ist, dass die Bedeutung der mithelfenden Familienangehörigen in der Vergangenheit stetig abgenommen hat.

## **Umsatzindex**

Messfehler beim Umsatzindex entstehen u. a. durch die in Kapitel 3.2.2.1 angeführten Probleme hinsichtlich der Verwendbarkeit der UVA. Speziell infolge der abweichenden Definitionen.

## **Index der geleisteten Arbeitsstunden**

Hinsichtlich der Definitionen der geleisteten Arbeitsstunden gibt es keine Abweichungen zwischen Mikrozensus und Unternehmensstatistik. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben soll in die Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden die aggregierte Zahl der tatsächlichen Arbeitsstunden einbezogen werden. Aufgrund der Datenlage in Österreich (Verwendung der MZ-AKE mit einer eingeschränkten Repräsentativität auf Unternehmensebene) kann eine Berechnung des Index der geleisteten Arbeitsstunden nur auf Basis von Durchschnittswerten durchgeführt werden, die anschließend mit der Anzahl der selbstständig Beschäftigten multipliziert werden.

## **Index der Bruttolöhne und -gehälter**

Es bestehen Unterschiede zwischen der Definition der Bruttolöhne und -gehälter sowie deren Berechnung, da Abfertigungen und Auslandsbezüge ebenso zu erfassen wären, wie die Bruttolöhne und -gehälter von über 60-jährigen, aber aus den DB zum FLAF nicht zur Verfügung stehen. Abfertigungen wurden nicht zugeschätzt, weil verwendbare Lohnzetteldaten sich nicht auf den aktuellen Berichtszeitraum beziehen und nur Informationen zur „Abfertigung alt“ enthalten. Des Weiteren können die Abfertigungen atypischen Schwankungen unterliegen.

### **3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler**

Hinsichtlich Aufarbeitungsfehler siehe auch Kapitel 2.2.3. Ziel der Plausibilitätsprüfung ist es, Aufarbeitungsfehler zu minimieren. Die im Rahmen der Mikro- und Makroanalysen erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert.

### **3.2.2.6 Modellbedingte Effekte**

Die Methode für die Substitution der fehlenden Meldungen soll den Einfluss von saisonalen und atypischen Entwicklungen bestmöglich ausschalten. Die Substitutionsmethode kann bei einer höheren Anzahl an Meldeausfällen und vermehrten Meldungen von ökonomisch besserstehenden Unternehmen zu einer geringfügigen Überzeichnung der Ergebnisse führen. Um dies zu vermeiden, wird versucht eher konservativere Schätzmodelle (z. B. Ersatzwerte Vormonat bzw. Vorjahr) zu verwenden. Wenn lediglich Werte aus Vorperioden oder Ersatzwerte für statistische Ausreißer übernommen würden, wäre eher eine Untererfassung bzw. geringere Zunahme der Steigerungsraten zu erwarten.

Bei den arbeitstägig- und saisonbereinigten Reihen kann es mit jeder neuen Beobachtung zu geringfügigen Änderungen der kompletten Zeitreihe kommen. Um die Revisionen so gering wie möglich zu halten,

werden Zeitreihenmodelle, einmal identifizierte Ausreißer sowie Transformationen für die Dauer eines Jahres konstant gehalten. Einmal im Jahr wird eine Neuschätzung der Modellparameter vorgenommen, um eine Anpassung an die neue Datenlage zu erreichen. Die Jahressummen der saisonbereinigten Werte werden nicht an jene der Originalreihen angepasst. Diese können differieren, wenn sich etwa das Saisonmuster ändert, oder wenn eine arbeitstägige Bereinigung durchgeführt wird, da der aggregierte Arbeitstageffekt von Null verschieden sein kann.

Die Imputation von Durchschnittsverdiensten auf Basis der DV-Daten sorgt für eine stabile Datengrundlage und beugt aufgrund der Vorgehensweise, dass Verdienste bei Unternehmen mit DB zum FLAF ohne Beschäftigte auf null gesetzt werden, der Doppelerfassung vor.

### **3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit**

Die durch die europäische Konjunkturstatistik-Verordnung vorgegebenen und im [Veröffentlichungskalender](#) der Statistik Austria festgelegten Veröffentlichungstermine werden grundsätzlich eingehalten. Das rechtzeitige Vorliegen von Verwaltungsdaten ist dabei eine maßgebliche Voraussetzung für eine zeitgerechte Fertigstellung der Konjunkturstatistik. Hinsichtlich Rechtzeitigkeit und Aktualität wird den derzeitigen nationalen und europäischen Standards entsprochen.

### **3.4 Vergleichbarkeit**

#### **3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit**

##### **Umsatz- und Beschäftigtenindex**

Eine zeitliche Vergleichbarkeit in der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen ist für jene Zeiträume gegeben, welche in derselben Version der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten bzw. mit demselben Basisjahr publiziert wurden. Die berechneten Konjunkturindizes werden mit den Vorperioden- und Vorjahresperiodenergebnissen in Beziehung gesetzt und analysiert. Zusätzlich werden die vorläufigen Ergebnisse (t+1 Monat) im Einzelhandel mit den endgültigen Ergebnissen (t+2 Monate) verglichen. Für den Handel liegen sowohl für Umsatz- als auch Beschäftigtenindex Monatsergebnisse sowie Quartals- und Jahresergebnisse vor, im Dienstleistungsbereich wird der Umsatzindex monatlich publiziert, der Beschäftigtenindex wird nur als Quartals- und Jahresergebnis publiziert. Das Jahresergebnis und die Quartalsergebnisse errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweiligen Monatsergebnisse.

Die Durchführung einer saisonalen und arbeitstägigen Bereinigung vereinfacht durch Eliminierung von saisonalen Einflüssen und durch die Normierung der Monatswerte hinsichtlich der Arbeitstage die Interpretation der Zeitreihen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine saison- und arbeitstägige Bereinigung.

Für den Handel wurde seit 1973 auf Basis der Statistischen Einheit Betrieb in der Betriebssystematik 1968 eine Konjunkturstatistik erstellt. Im Jahr 1999 wurde das EU-statistische System in der Konjunkturstatistik implementiert. Bei diesem Konzeptwechsel wurde neben der statistischen Einheit auch die Systematik der Wirtschaftstätigkeiten geändert. Eine Rückrechnung nach dem neuen Konzept wurde

damals nicht durchgeführt, was bedeutet, dass die Zeitreihen vor 1999 nur bedingt mit neuen Zeitreihen vergleichbar sind. Seit dem Basisjahr 1995 ist nach den EU-Vorgaben alle fünf Jahre eine Basisjahrumstellung auf die jeweils auf 0 oder 5 endenden Jahre vorzunehmen. In den folgenden Jahren erfolgten die Implementierung der ÖNACE 2003 im Handel (rückgerechnet bis 2000) und in der Dienstleistung (rückgerechnet bis 2003). Mit der Basis 2005 wurde auf die ÖNACE 2008 umgestellt und die Rückrechnung bis 2000 im Handel und bis 2003 in der Dienstleistung durchgeführt. Die nächste Umstellung erfolgte im Zuge der Implementierung der Basis 2021 mit einer neuen europäischen Rechtsgrundlage, einer neuen Statistischen Einheit und einer umfassenden Erweiterung der Erhebungsbereiche. Aus diesem Grund wurde bei der Umstellung im Jahr 2024 auf eine Rückrechnung vor 2021 verzichtet.

### **Index der geleisteten Arbeitsstunden und Index der Bruttolöhne und -gehälter**

Der Index der geleisteten Arbeitsstunden und der Index der Bruttolöhne und -gehälter wurden mit dem Basisjahr 2010 implementiert. Daten für rückwirkende Zeiträume und Basisperioden stehen nicht zur Verfügung.

Einen Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Zeitreihen haben u. a. Umstrukturierungen wirtschaftlich bedeutender Unternehmen, klassifikatorische Änderungen großer Unternehmen, systematische Änderungen im Unternehmensregister oder Änderungen in den Datenquellen für die Erstellung der Statistik (Änderung von Primärdaten auf Verwaltungsquellen). Im Rahmen der Erstellung der Konjunkturdaten wird angestrebt, derartige Einflussfaktoren durch methodische Adaptierungen bestmöglich auszuschalten, damit die Ergebnisse die konjunkturellen Entwicklungen in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen abbilden.

### **3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit**

Im [Methodenhandbuch \(European business statistics methodological manual for short-term business statistics — 2021 edition\)](#) sind die Definitionen der Merkmale vorgegeben, die von den EU-Mitgliedsländern anzuwenden sind, um ein höchstmögliches Maß an internationaler Vergleichbarkeit der Daten zu erhalten. Eine räumliche Vergleichbarkeit ist für die österreichischen EU-harmonisierten Konjunkturindizes mit jenen anderer EU-Länder gegeben.

Die österreichischen Konjunkturindizes werden gemeinsam mit den Indizes der anderen EU-Mitgliedstaaten in der Eurostat-Datenbank im Zweig „Industrie, Handel und Dienstleistungen > Konjunkturstatistik“ (siehe [Eurostat-Datenbank](#)) publiziert.

Die PEEI („Principle European Economic Indicators“) bzw. [WEWI](#) („Wichtigste Europäische Wirtschaftsindikatoren“) sind eine Liste von derzeit 26 Schlüsselindikatoren, die aus den Euro-Indikatoren ausgewählt wurden, welche einen komprimierten Überblick über die wirtschaftliche Situation und wirtschaftliche Entwicklung in Europa geben. Die Umsatzindikatoren zählen zu den PEEI, welche in den Tabellen für die [Euroindikatoren](#) veröffentlicht werden.

## 3.5 Kohärenz

Bezogen auf das zugrunde liegende Konzept weisen die Daten der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen grundsätzlich Kohärenz mit anderen wirtschaftsstatistischen Ergebnissen auf. Allerdings können durch externe Rahmenbedingungen Abweichungen zu anderen Statistiken gegeben sein (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3.2.2.1). Bei Vergleichen mit anderen Statistiken ist immer zu beachten, dass der Abschnitt M nur zum Teil erfasst wird.

Eine Vergleichbarkeit mit den Konjunkturindizes im Produzierenden Bereich, welche ebenfalls auf Basis der EU-Verordnung über Konjunkturstatistiken erstellt wird, ist grundsätzlich gegeben. Es ist allerdings zu beachten, dass der Berechnung unterschiedliche Datenquellen und Methoden zugrunde liegen. Während die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen vorwiegend auf Basis von Register-, Verwaltungs- und Statistikdaten erstellt wird, liegt den Konjunkturindikatoren für den Produzierenden Bereich im Wesentlichen eine Primärerhebung zu Grunde. Weitere Informationen sind den Standard-Dokumentationen zu entnehmen, die auf der Website der Statistik Austria unter Statistiken > Industrie, Bau, Handel und Dienstleistungen > [Konjunktur](#) zu finden sind.

### 3.5.1 Kohärenz mit der Leistungs- und Strukturstatistik

Eine Überprüfung der Kohärenz der Daten mit den Ergebnissen der Leistungs- und Strukturstatistik wird jährlich durchgeführt. Grundsätzlich zeigen die Daten unter Berücksichtigung eventuell unterschiedlicher Berichtsperioden und etwaiger rückwirkender Umstrukturierungen eine gute Kohärenz, wird allerdings durch die qualitativen und definitorischen Unterschiede (u. a. nicht steuerbare Auslandsumsätze) zwischen Umsatzerlösen in der Gewinn- und Verlustrechnung und den steuerbaren Umsatzerlösen aus den Umsatzsteuerdaten beeinflusst. Ebenso wirken sich methodische Unterschiede („Stichprobe“ für die Umsatzerlöse in der Konjunkturstatistik und im Prinzip „Vollerhebung“ in der Leistungs- und Strukturstatistik) in der Erstellung der Statistiken auf die Kohärenz der Daten aus.

Ab dem Berichtsjahr 2021 basiert die LSE auf der statistischen Einheit „Unternehmen“, national werden weiterhin auch Ergebnisse der rechtlichen Einheit publiziert. Die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistung wurde mit dem Berichtsjahr 2024 beim Umstieg auf die Basis 2021, rückwirkend bis Berichtsjahr 2021, auf die statistische Einheit KAU (Kind-of-Activity Unit bzw. fachliche Einheit) umgestellt, daher muss beim Vergleich der Ergebnisse auf diese Änderung Rücksicht genommen werden.

Weitestgehende Kohärenz, abgesehen von rückwirkenden Umstrukturierungen bzw. Änderungen in der ÖNACE-Zuordnung, zeigt sich anhand der Ergebnisse aus der Leistungs- und Strukturstatistik auch bei den Beschäftigten, wobei zu berücksichtigen ist, dass in der Konjunkturstatistik teilweise unterschiedliche DV-Qualifikationen einbezogen sind, als in der Leistungs- und Strukturstatistik. Die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter zeigt im Vergleich zur Leistungs- und Strukturstatistik ebenfalls eine gute Kohärenz, jedoch ist zu berücksichtigen, dass in der Leistungs- und Strukturstatistik im Gegensatz zur Konjunkturstatistik die Abfertigungen enthalten sind.

### **3.5.2 Kohärenz mit der Umsatzsteuerstatistik bzw. Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik**

Beim Vergleich der Ergebnisse der Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistungen mit den Umsatzsteuerstatistiken sind einige Aspekte zu beachten.

Während die Konjunkturstatistik bereits nach 2 Monaten bzw. t+60 Tagen veröffentlicht wird, erscheinen die Ergebnisse der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik 100 Tage nach dem Ende des Berichtsquartals. Daraus ergibt sich ein höherer Vollständigkeitsgrad in der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik. Die in der Konjunkturstatistik angewandten Methoden der Substitution fehlender Meldungen bzw. durch die Hochrechnung auf die Grundgesamtheit können ebenfalls Unterschiede ergeben.

Durch einen unterschiedlichen Erfassungsbereich einerseits in den Aggregaten der ÖNACE (vor allem der Abschnitt M der ÖNACE 2008 ist in der Konjunkturstatistik nicht zur Gänze erfasst) und andererseits durch eine unterschiedliche Definition der statistischen Einheiten (Fachliche Einheiten vs. Steuerfälle) ergeben sich ebenfalls Abweichungen im Ergebnis.

Die Primärmeldungen in der Konjunkturstatistik Handel enthalten grundsätzlich die handelsrechtlichen Umsatzerlöse. Umsätze inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, welche in Österreich umsatzsteuerpflichtig sind, aber als Betriebsstätte in Österreich rechtlich nicht selbstständig und daher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht in den Erfassungsbereich der Konjunkturstatistik fallen, werden in der Konjunkturstatistik nicht berücksichtigt. Im Falle von Organschaften wird die Steuererklärung (Gruppenbesteuerung) von der Organmutter für alle Organtöchter erstattet. In der Konjunkturstatistik werden die Umsatzerlöse bei großen Unternehmen auf die jeweiligen operativen Organtöchter aufgeteilt. Reverse-Charge Umsätze sind bei der Umsatzsteuervoranmeldung beim steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid enthalten.

Zusammenfassend kann von einer grundsätzlichen Kohärenz zwischen Konjunkturstatistik und Umsatzsteuerstatistik ausgegangen werden, bei geringen Abweichungen im Ergebnis.

### **3.5.3 Kohärenz mit dem Arbeitskostenindex**

Eine Überprüfung der Kohärenz mit dem [Arbeitskostenindex](#) (AKI) kann nur für den Index der geleisteten Arbeitsstunden und den Index der Bruttolöhne und -gehälter durchgeführt werden. Der AKI misst vierteljährlich die Entwicklung der von Arbeitgeber:innen je geleisteter Arbeitsstunde zu tragenden Kosten. Darunter fallen einerseits die Bruttolöhne und -gehälter und andererseits die Arbeitgeber-Sozialbeiträge plus Steuern abzüglich Zuschüsse. Die Indexreihen werden unterteilt in:

- Arbeitskosten insgesamt pro geleistete Arbeitsstunde
- Löhne und -gehälter pro geleistete Arbeitsstunde
- Indirekte Arbeitskosten pro geleistete Arbeitsstunde.

Für die Berechnung des AKI werden unter anderem dieselben Datenquellen wie in der Konjunkturstatistik herangezogen. Beim Vergleich der Ergebnisse dieser beiden Statistiken sind allerdings folgende Aspekte zu beachten:

- Der AKI inkludiert die Bruttolöhne und -gehälter und die Arbeitgeber-Sozialbeiträge plus Steuern abzüglich Zuschüsse; Arbeitgeber-Sozialbeiträge sind in der Konjunkturstatistik nicht inkludiert.
- Der Subindex des AKI der Löhne und -gehälter pro geleistete Arbeitsstunden ist für einen Vergleich mit der Konjunkturstatistik am besten geeignet. Es ist zu beachten, dass dieser Index pro geleistete Arbeitsstunde dargestellt ist, während in der Konjunkturstatistik der Index jeweils als Summe der geleisteten Arbeitsstunden bzw. der Bruttoverdienste des entsprechenden Gliederungsbereiches berechnet werden.
- In der Konjunkturstatistik werden Abfertigungen nicht erfasst, im AKI werden die Abfertigungen und die Auslandsbezüge aus den jährlichen Lohnsteuerdaten geschätzt.
- Der Abschnitt M der ÖNACE 2008 wird beim AKI vollständig erfasst.
- Der AKI hat einen Kettenindex mit Basisjahr 2020, während die Konjunkturstatistik auf dem Basisjahr 2021 beruht.

Hinsichtlich der konzeptuellen Unterschiede zwischen AKI und Konjunkturstatistik, kann grundsätzlich keine Kohärenz der Ergebnisse vorliegen, obwohl die Berechnungen auf denselben Datenquellen beruhen. Trotzdem kann der AKI als grober Anhaltspunkt im Zuge der Plausibilitätsprüfung dienen.

### **3.5.4 Kohärenz mit der Beschäftigtenstatistik des DV**

In der Beschäftigtenstatistik des DV werden alle Personen erfasst, deren Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist, inkl. Beschäftigte mit freien Dienstverträgen gem. § 4 Abs. 4 ASVG. Gezählt werden Beschäftigungsverhältnisse, keine Vollzeitäquivalente. Auswertungstichtag ist der letzte Tag des Monats. Nicht erfasst werden geringfügig Beschäftigte. Die Zuordnung der Unternehmen zu den Wirtschaftsklassifikationen in der Beschäftigtenstatistik des DV nach der ÖNACE 2025 erfolgt aus den Daten des URS der Statistik Austria. In regelmäßigen Abständen erfolgen Datenabgleiche mit dem URS.

Derzeit werden unterschiedliche ÖNACE-Versionen vom DV und der Konjunkturstatistik verwendet, da der DV mit dem Jahr 2025 auf die ÖNACE 2025 umgestiegen ist, während die Konjunkturstatistik Handel und Dienstleistung erst im Berichtsjahr 2028 mit der Basisumstellung auf das Basisjahr 2025 auf die ÖNACE 2025 umsteigt. Dies kann zu Diskrepanzen führen, vor allem im Hinblick darauf, dass die Unterschiede zwischen den beiden ÖNACE-Versionen gerade für Handel und Dienstleistung umfassender sind. Grundsätzlich wird im URS der Statistik Austria die ÖNACE 2008 weitergeführt, wodurch diese Diskrepanzen minimiert werden können.

In der Konjunkturstatistik sind im Vergleich zur Beschäftigtenstatistik des DV die geringfügig Beschäftigten erfasst. Zudem ist zu beachten, dass der Beschäftigtenindex der Konjunkturstatistik auch die selbstständig Beschäftigten beinhaltet. Obwohl regelmäßige Abgleiche mit dem URS durchgeführt werden, ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass unterschiedliche ÖNACE-Zuordnungen vorkommen können, da vor allem bei Umstrukturierungen die Relevanz der Änderungen in Zusammenhang mit der tatsächlichen konjunkturstatistischen Entwicklung abgebildet wird.

### 3.5.5 Kohärenz mit der MZ-AKE

Die Ergebnisse der MZ-AKE zeigen unter anderem die auf die österreichische Bevölkerung hochgerechneten geleisteten Arbeitsstunden. In der Darstellung nach Wirtschaftsbereichen werden diese Personen über das URS mit den Unternehmen verknüpft. Die Durchschnittstunden werden mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten multipliziert.

Da die Datenbasis gleich ist, sind die Daten hinsichtlich der Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen grundsätzlich kohärent. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in der MZ-AKE auch die Zweitbeschäftigung berücksichtigt ist und die Leiharbeitnehmer jenen Wirtschaftsbereichen zugeordnet sind, in denen sie arbeiten und nicht bei den Leiharbeitsfirmen.

### 3.5.6 Kohärenz mit dem Tariflohnindex

Gegenstand des Tariflohnindex (TLI) ist die Darstellung der Veränderung von Mindestlöhnen und -gehältern, welche durch Kollektivverträge (KVs), eine einem KV gleichgestellte Betriebsvereinbarung, Mindestlohntarife oder durch Gesetze festgelegt sind.

Der Tariflohnindex misst die Mindestlohnentwicklung auf Basis von ausgewählten Lohn- und Gehaltspositionen. Diese werden mit einem Gewichtungsschema versehen, das auf den Tariflohnsummen der Indexposition für das Basisjahr 2016 basiert (Laspeyres-Index). Für die weitere Berechnung des TLI werden nur die Lohn- und Gehaltsabschlüsse der Folgejahre benötigt, die Basisgewichtung bleibt unverändert. Diese Indexberechnung erlaubt eine reine Beobachtung der Veränderung der kollektivvertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Mindestlöhne und -gehälter, da durch die einmalig festgelegte Gewichtung der Einfluss von Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur ausgeschaltet wird. Beim Vergleich mit der Konjunkturstatistik sind folgende Faktoren zu beachten:

- In der Konjunkturstatistik werden die tatsächlichen Bruttolöhne und -gehälter gemessen, während der TLI die Mindestlöhne und -gehälter abbildet.
- Änderungen in den Beschäftigungsstrukturen (z. B. zunehmende Anzahl von Teilzeitbeschäftigten) haben einen Einfluss auf die Entwicklung des Index der Bruttolöhne und -gehälter in der Konjunkturstatistik.
- Der Konjunkturstatistik zu den Bruttolöhnen und -gehältern liegen Daten zu Grunde, die die Grundgesamtheit nahezu vollständig abdecken, der TLI verwendet hingegen eine repräsentative Auswahl von Kollektivverträgen.

## 4 Ausblick

### Produktionstechnische Aspekte

Im Jahr 2024 erfolgte nach der Basisumstellung auf 2021=100 die Inbetriebnahme einer neuen und modernen Aufarbeitungsapplikation, die laufend entsprechend den vorhandenen Ressourcen verbessert wird. Im Rahmen der neuen Aufarbeitungsapplikation wurden vor allem die Prozesse der Datenübernahme und die Berechnung der Ergebnisse vereinfacht und größtenteils automatisiert. Verbesserungen sollen vor allem auf bessere Möglichkeiten zur Plausibilisierung der Datenmasse im Sinne der Qualitätssicherung abzielen.

Darüber hinaus werden die laufenden Analysen zur Qualitätssicherung der Ergebnisse bzw. auch der Basisdaten weiterentwickelt und vertieft. Zusätzlich werden verfügbare Verwaltungsquellen hinsichtlich der Verwendbarkeit in der Konjunkturstatistik überprüft.

Die Verfügbarkeit der Verwaltungsdaten ist für die Datenproduktion essenziell. Allfällige Änderungen der gesetzlichen Meldefristen und Meldeinhalte der Unternehmen an die Verwaltungsdateninhaber und somit an die Statistik Austria können methodische Änderungen zur Folge haben.

### Inhaltliche Aspekte

Im Rahmen der Implementierung der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1197](#) wurden einige große Änderungen umgesetzt und implementiert. Bei der nächsten Basisumstellung 2025=100 wird die NACE 2025 implementiert.

## 5 Glossar

-

## 6 Abkürzungsverzeichnis

AKI	Arbeitskostenindex
ARIMA	Auto-Regressive Integrated Moving Average
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRZ	Bundesrechenzentrum
CATI	Computer Assisted Telephone Interviewing
COICOP	Classification of Individual Consumption by Purpose (Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs)
DB zum FLAF	Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds
DV	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
EG	Europäische Gemeinschaft
EPI	Erzeugerpreisindex
EU	Europäische Union
Eurostat	Statistische Amt der Europäischen Union
EZB	Europäische Zentralbank
GHPI	Großhandelspreisindex
DV	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
idgF.	in der geltenden Fassung
ISP	Index of Services Production (Produktionsindex für den Dienstleistungsbereich)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KAU	Kind of Activity Unit (fachliche Einheit)
KV	Kollektivvertrag
LSE	Leistungs- und Strukturstatistik
MZ-AKE	Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung
NACE	Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖNACE	Österreichische Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten
PEEI	Principle European Economic Indicators
STATcube	Statistisches Datenbanksystem von Statistik Austria
TLI	Tariflohnindex
UNO	Vereinte Nationen
URS	Statistisches Unternehmensregister
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
VPI	Verbraucherpreisindex
vs.	versus
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
X13-ARIMA	Census X13-ARIMA (Autoregressive Integrated Moving Average)

## 7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

- [Kurzhinweise zur Methodik](#) – veröffentlicht auf der Website
- [Eurostat - Euro indicators](#)

## 8 Anlagen

Folgende Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

- [Zuordnung der Deflatoren](#)